van den berg
the transaction people

SEPA - Lastschrift

Vergleich der Basis-Lastschrift mit der Firmen-Lastschrift

Nr.	Thema	Basis-Lastschrift	Firmen-Lastschrift
1	Mandat	Ein Basis-Lastschrift-Mandat ist erforderlich.	Ein Firmen-Lastschrift-Mandat ist erforderlich.
2	Überleitungsregelung	Auf Basis einer geplanten AGB-Änderung der Banken können gültige Lastschrifteinzugsermächtigungen in SEPA-Basis-Lastschrift-Mandate umgedeutet werden.	Eine Überleitungsregelung wäre auch für die Firmen-Lastschrift aufgrund von §7 der EU-Verordnung möglich. Ob die DK hier durch eine Anpassung der AGBs die Rechtsicherheit herstellt, ist noch abzuwarten.
3	Gültigkeit	Das Mandat ist gültig bis zur Kündigung durch den Debitor (gegenüber seiner Bank oder dem Kreditor). Es verliert seine Gültigkeit, wenn seit dem Fälligkeitstermin der letzten gültigen Lastschrift mehr als 36 Monate vergangen sind.	
4	Pre-Notification	Der Kreditor muss eine Vorankündigung für jede Lastschrift unter Angabe - des Betrags - des Fälligkeitstermins - der Kreditor-ID (Gläubiger-ID) - der Mandats-ID mindestens 14 Tage vor dem Fälligkeitstermin versenden. Kürzere Fristen können bilateral vereinbart werden.	
5	Rückgabe einer Lastschrift durch die Bank des Debitors	Der späteste Zeitpunkt für die Verrechnung einer Rückgabe durch die Bank des Debitors sind fünf TARGET2-Arbeitstage nach der Verrechnung der zugrunde liegenden Lastschrift.	Der späteste Zeitpunkt für die Verrechnung einer Rückgabe durch die Bank des Debitors sind zwei TARGET2-Arbeitstage nach der Verrechnung der zugrunde liegenden Lastschrift.
6	Rückgabe einer autorisierten Lastschrift durch den Debitor	Der Debitor hat das Recht, innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Belastung der Lastschrift, diese zurückzugeben.	Eine eingelöste Lastschrift kann durch den Debitor nicht mehr zurückgegeben werden.
7	Rückgabe einer nicht autorisierten Lastschrift durch den Debitor	Der Debitor hat das Recht, innerhalb einer Frist von 13 Monaten nach Belastung, eine nicht autorisierte Lastschrift zurückzugeben.	
8	Rückgabeverfahren	Die Art und Weise, wie die Rückgabe einer nicht autorisierten Lastschrift abzuwickeln ist, ist in dem Regelwerk des EPC festgelegt.	Die Art und Weise, wie die Rückgabe einer nicht autorisierten Lastschrift abzuwickeln ist, ist in dem Regelwerk des EPC nicht festgelegt. Die Rückgabe erfolgt aufgrund bilateraler Absprachen zwischen der Bank des Debitors und der Bank des Kreditors.
9	Rückweisung einer Lastschrift	Vor der Belastung einer Lastschrift kann der Debitor von seiner Bank verlangen, eine Lastschrift nicht einzulösen. Die Debitorbank kann die Lastschrift zurückweisen (vor dem Interbank-Verrechnungsdatum) oder zurückgeben (nach dem Interbank-Verrechnungsdatum).	

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

Nr.	Thema	Basis-Lastschrift	Firmen-Lastschrift
10	Lastschrift-Typ	Es wird zwischen - Erstlastschrift - Folgelastschrift - Einmallastschrift - Letzte-Lastschrift unterschieden.	
11	Vorlauffristen	Eine Erstlastschrift oder eine Einmallastschrift muss mindestens fünf TARGET2-Arbeitstage vor dem Fälligkeitstermin und darf nicht früher als 14 Kalendertage vor dem Fälligkeitstermin bei der Bank des Debitors eintreffen. Alle anderen Lastschriften müssen mindestens zwei TARGET2-Arbeitstage vor dem Fälligkeitstermin und dürfen nicht früher als 14 Kalendertage vor dem Fälligkeitstermin bei der Bank des Debitors eintreffen. Ab November 2012 ist optional eine Vorlauffrist von einem Tag sowohl bei der Erst- als auch bei der Folgelastschrift möglich. Diese Option wird COR1 genannt. Sie kann genutzt werden, wenn sowohl die Bank des Kreditors als auch die Bank des Debitors diese Option unterstützt. Die Deutsche Kreditwirtschaft plant die Unterstützung zum November 2013	Eine Firmen-Lastschrift muss mindestens einen TARGET2-Arbeitstag vor dem Fälligkeitstermin und darf nicht früher als 14 Kalendertage vor dem Fälligkeitstermin bei der Bank des Debitors eintreffen.
12	Prüfpflichten durch die Bank des Debitors	Jede vorgelegte Lastschrift muss dem Konto des Debitors belastet werden, wenn der Status des Kontos dies erlaubt. Darüber hinaus kann die Bank des Debitors im Rahmen eines AOS, den sie mit dem Debitor vereinbart, zusätzliche Prüfungen durchführen. Ab dem 1.2.2014 hat der Debitor das Recht, sein Konto für Lastschriften bezüglich Betrags, Periodizität und Zahlungsempfänger zu sperren.	Aufgrund des fehlenden Rückgaberechtes durch den Debitor und der möglichen hohen Beträge ist die Bank des Debitors verpflichtet zu überprüfen, ob die Lastschrift mit den Daten des B2B-Mandats übereinstimmt, bevor sie die Lastschrift einlöst. Ab dem 1.2.2014 hat der Debitor das Recht, sein Konto für Lastschriften bezüglich Betrags, Periodizität und Zahlungsempfänger zu sperren.
13	Verpflichtung der Debitorbank, die Mandatsdaten zu verwalten	Die Debitorbank kann im Rahmen eines AOS ihren Kunden einen entsprechenden Service anbieten.	Die Bank des Debitors muss die Mandatsdaten verwalten, damit sie in der Lage ist, eingehende Lastschriften gegen die Mandatsdaten zu prüfen.
14	Verpflichtung des Debitors, seine Bank über eine Mandatskündigung zu informieren.	Nicht Bestandteil des Regelwerks	Der Debitor ist verpflichtet, eine Mandatskündigung seiner Bank mitzuteilen.
15	Erreichbare Debitoren	Die SEPA-CORE-Lastschrift kann sowohl im B2B- als auch im B2C-Bereich eingesetzt werden.	Die Firmen-Lastschrift wird in der Regel nur im B2B-Bereich eingesetzt werden. Der Debitor darf kein Endverbraucher sein.

SEPA-Verfahren

SEPA-Lastschrift-Verfahren
Für die Lastschrift gilt ab dem **01.02.2014** nicht mehr das deutsche Einzugsermächtigungsverfahren, sondern das in dem „SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payments Council (EPC) festgelegte Verfahren.
Dieses stellt weitreichende Anforderungen und legt unter anderem die folgenden Unterschiede zum heutigen Verfahren fest.

1. Die SEPA-Lastschrift SDD (SEPA Direct Debit) ist keine Sichtlastschrift. Sie enthält deshalb den Fälligkeitstermin. Mit der Einführung des Fälligkeitstermins ergeben sich neue Prozessschritte:
a) Der Fälligkeitstermin muss dem Debitor (Zahlungspflichtigen) mitgeteilt werden. Diesen Vorgang nennt man Pre-Notification. Die Pre-Notification enthält neben dem Fälligkeitstermin die folgenden Angaben:
- Betrag der Lastschrift
- Kreditor-ID (auch Gläubiger-ID genannt)
- Mandats-ID.
Die Pre-Notification muss 14 Kalendertage vor dem Fälligkeitstermin an den Debitor gesendet werden. Kürzere Fristen können zwischen dem Debitor und dem Kreditor

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

(Zahlungsempfänger) vereinbart werden. Auf die Pre-Notification darf aber nicht verzichtet werden.
b) Die Pre-Notification ist an den Kontoinhaber zu versenden, der nicht in allen Fällen auch der Vertragspartner ist. Das sogenannte Oma-Enkel-Problem weist auf solche Fälle hin, da Eltern/Großeltern häufig die Kosten für ihre Kinder/Enkel übernehmen.
c) Eine Erstlastschrift muss fünf Bankarbeitstage (oder genauer fünf TARGET2-Arbeitstage) und eine Folgelastschrift zwei Bankarbeitstage vor dem Fälligkeitstermin bei der Bank des Debitors eintreffen, wobei die Laufzeiten berücksichtigt werden müssen.
2. Lastschriften dürfen nur dann zusammengefasst werden, wenn sie sich auf dasselbe Mandat beziehen. Dies kann Änderungen für den Lastschrifteinreicher bedeuten.
a) Der Betrag der eingezogenen Sammel-Lastschrift ergibt sich aus der Summe der Beträge der zusammengefassten Einzel-Lastschriften. Dieser Betrag und der Betrag der Einzel-Lastschriften muss im Rahmen der Pre-Notification vorab dem Kontoinhaber mitgeteilt werden (Pre-Notification). Ist dies nicht möglich, so ist eine Umstellung auf Einzel-Lastschriften erforderlich. Auch der kürzere Verwendungszweck (nur noch 140 Zeichen) kann zu einer Umstellung auf Einzel-Lastschriften führen.
b) Werden heute bspw. für mehrere Mitglieder einer Familie die Vereinsbeiträge von einem Konto eingezogen, so ist das im SEPA-Umfeld nicht mehr möglich. Wenn das Mitglied und der Kontoinhaber voneinander abweichen, so werden beide Parteien in das Mandat aufgenommen. Da jedes Mandat eine eindeutige Mandats-ID enthält, entstehen so für die Familie mehrere Mandate. Eine Sammel-Lastschrift ist dann nicht mehr möglich.
3. Der Lastschrift sind jene Angaben der Mandatsversion mitzugeben, die zum Fälligkeitstermin Gültigkeit besitzt. Die zum Zeitpunkt der Erstellung der Lastschrift gültige Mandatsversion kann nur dann zur Erzeugung der Lastschrift herangezogen werden, wenn sie auch noch am Fälligkeitstermin gültig ist. Die Mandatsverwaltung muss also die Handhabung jener Mandatsversionen unterstützen, die erst in der Zukunft gültig werden. Diese steht vielfach bei den heutigen Verwaltungs- und Buchhaltungssystemen nicht zur Verfügung.

4. Jede erzeugte Lastschrift ist mit der letzten gültigen Lastschrift zu vergleichen. Die Lastschrift enthält auch die Mandatsangaben. Haben sich diese seit der letzten gültigen Lastschrift geändert, dann gilt:
a) Die geänderten Mandatsangaben werden der Lastschrift mitgegeben.
b) Wenn sich eine der folgenden Mandatsangaben ändert:
- Name (Firmierung) des Kreditors
- Kreditor-ID
- Mandats-ID
- Kontoverbindung des Debitors,

so wird ein Kennzeichen gesetzt, dass eine Änderung vorliegt. Die bisher gültigen Angaben werden der Lastschrift zur Information mitgegeben.
c) Wenn sich die Bankverbindung ändert, wird aus einer Folgelastschrift eine Erstlastschrift mit der entsprechenden längeren Vorlauffrist. Ggf. wird eine erneute Pre-Notification erforderlich.
Bei der Ermittlung der letzten gültigen Lastschrift sind Rücklastschriften zu berücksichtigen.
Aufgrund des Formatwechsels ergibt sich auch eine Änderung in der Kommunikationsinfrastruktur:

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

5. Für XML-basierte Dateien gelten folgende Anforderungen:
a) Eine beleghafte Einreichung von SEPA-Lastschriften ist nicht möglich.
b) In der Regel wird für die Übertragung von XML-Dateien die EBICS-Infrastruktur vorausgesetzt. Für Corporates (Firmenkunden) ist FileAct, ein auf SWIFT-Infrastruktur basierendes Verfahren, eine alternative Lösung.

Kreditor-ID

Kreditor-ID (Gläubiger-ID)
Zur Kreditor-ID ist, im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern, kein äquivalentes Merkmal im deutschen Lastschriftverfahren vorhanden. Die Kreditor-ID ist jedoch für die Einführung des SEPA-Lastschriftverfahrens erforderlich.

Zum Einsatz kommt die Kreditor-ID für die kontounabhängige, eindeutige Kennzeichnung des Lastschriftgläubigers, sie muss verpflichtend im Datensatz einer SEPA-Lastschrift mitgegeben werden. Die Weiterleitung erfolgt durch die Kreditwirtschaft bis zum Zahlungspflichtigen. Sie ermöglicht zusammen mit der Mandats-ID eine eindeutige Identifizierbarkeit eines Mandats einer Lastschrift anhand automationsfähiger Daten. Die Vergabe stellt keine formelle Zulassung zum SEPA-Lastschriftverfahren dar. Die Kreditor-ID ersetzt nicht die Bonitätsprüfung durch die Bank des Kreditors bei Abschluss eines Inkassovertrages.

Die Ausgabe der Kreditor-ID erfolgte durch die Deutsche Bundesbank erstmals zum 31.03.2008. Es ist ausschließlich eine elektronische Antragstellung über die gesicherte Internet-Seite der Deutschen Bundesbank möglich, jedoch erfolgt keine Authentifikation des Antragstellers. Die Ausgabe der Kreditor-ID erfolgt durch den automatisierten Versand eines Schreibens per E-Mail. Jeder Kreditor erhält nur eine Kreditor-ID.

Die Speicherung der Daten bei der Bundesbank dienen nur dem Zweck der Vermeidung doppelter Antragstellung. Es erfolgt seitens der Bundesbank weder eine Veröffentlichung der Daten der Antragsteller noch eine Weitergabe der Daten an Dritte und es ist keine Veröffentlichung eines Verzeichnisses „gültiger“ oder „ungültiger“ Kreditor-ID vorgesehen. Das Mitteilungsschreiben ist der Hausbank bei Abschluss des Inkassovertrages für die SEPA-Lastschrift vorzulegen.

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

van den berg
the transaction people

Deutsche Bundesbank
Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main

Frankfurt am Main, 10.04.2008

Antragsteller/Antragstellerin:

van den Berg AG
Im Straßer Feld 3
52134 Herzogenrath

Gläubiger-Identifikationsnummer im SEPA-Lastschriftverfahren

Aufgrund Ihres Antrags vom 09.04.2008 erhalten Sie folgende Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE50ZZZ00000000039

Die Stellen 5 bis 7 der Gläubiger-Identifikationsnummer sind bei der Vergabe standardmäßig mit "ZZZ" belegt. Diese Stellen bilden die Geschäftsbereichskennung, die vom Antragsteller/von der Antragstellerin für die Kennzeichnung einzelner Geschäftsbereiche oder Filialen genutzt werden kann. Diese 3 Stellen können beliebig mit alphanumerischen Zeichen versehen werden.

Wir bitten, folgende Hinweise zu beachten:

Mit der Zuteilung dieser Gläubiger-Identifikationsnummer ist keine Zulassung zum Einzug von Lastschriften im SEPA-Lastschriftverfahren verbunden. Diese kann nur durch das kontoführende Kreditinstitut des Antragstellers/der Antragstellerin erfolgen.

Die Vergabe der Gläubiger-Identifikationsnummer erfolgt unabhängig von den rechtlichen Eigenschaften und der wirtschaftlichen Situation des Antragstellers/der Antragstellerin und enthält keine diesbezüglichen Aussagen oder Bewertungen der Deutschen Bundesbank.

Diese Mitteilung wird nicht unterschrieben.

DEUTSCHE BUNDESBANK
* *
*

Die Stellen "ZZZ" können vom Kreditor frei belegt werden. Sie gehen nicht in die Berechnung der Prüfziffer ein.

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

van den berg
the transaction people

Basis-Lastschrift

SEPA-Basis-Lastschrift (Core-Lastschrift)

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

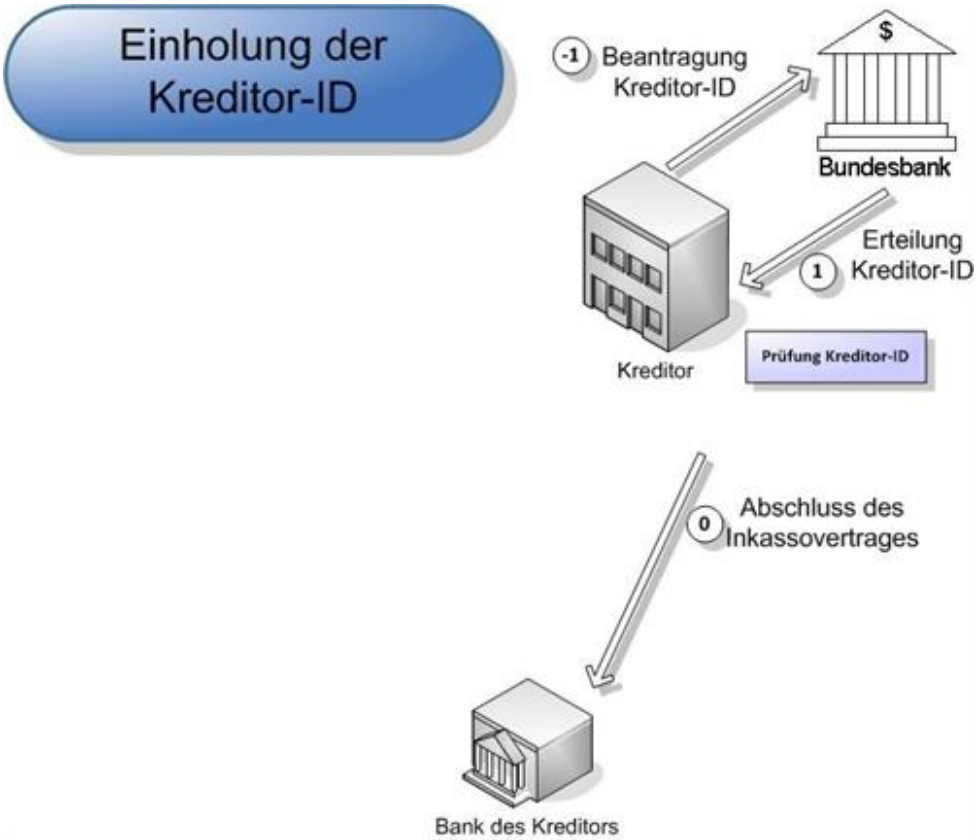

-1. Einholen der Kreditor-ID
Der Kreditor (Zahlungsempfänger) beantragt bei der Deutschen Bundesbank die Zuteilung einer Kreditor-ID. Die Bundesbank teilt die Kreditor-ID zu und übermittelt die Kreditor-ID per Mail als PDF-Schreiben an den Kreditor.

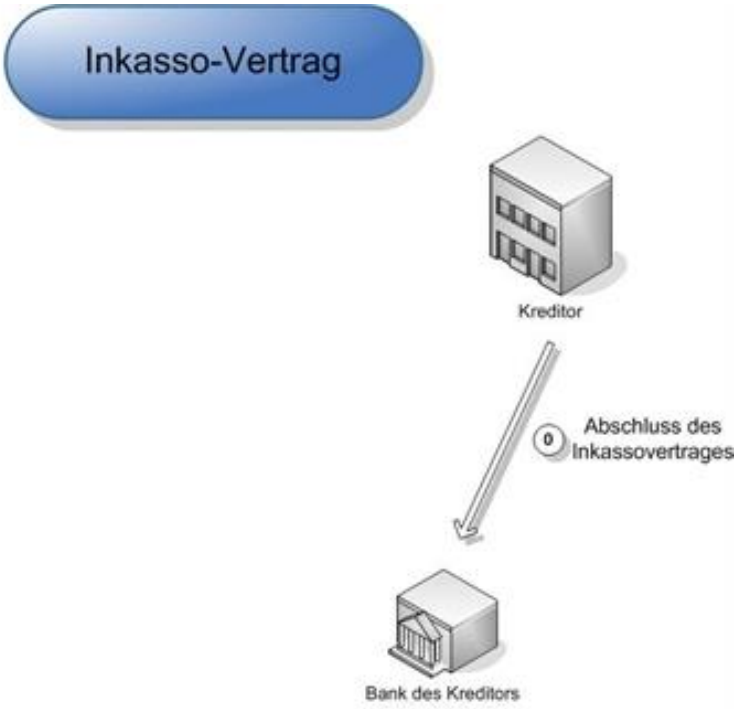

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

0. Abschluss des Inkasso-Vertrags
Der Kreditor (Zahlungsempfänger) schließt mit seiner Bank den Inkasso-Vertrag, der Grundlage für die Einreichung von SEPA-Lastschriften ist. Der Inkassovertrag regelt die Rechte und Pflichten der beiden beteiligten Vertragspartner. Insbesondere wird auch hier der Leistungsumfang der Kreditorbank festgelegt.

- Festlegung der XML-Formate, mit denen der Kreditor die Lastschrift einreichen kann
- Festlegung, ob ein Storno vor der Verrechnung möglich ist und wie die Einreichung des Stornos erfolgt (als XML-Datei, telefonisch, per Fax usw.)
- Festlegung, ob und wie Rückweisungen (Refusals) avisiert werden
- Festlegung der Cut-Off Zeiten (Einreichungszeiten)
-

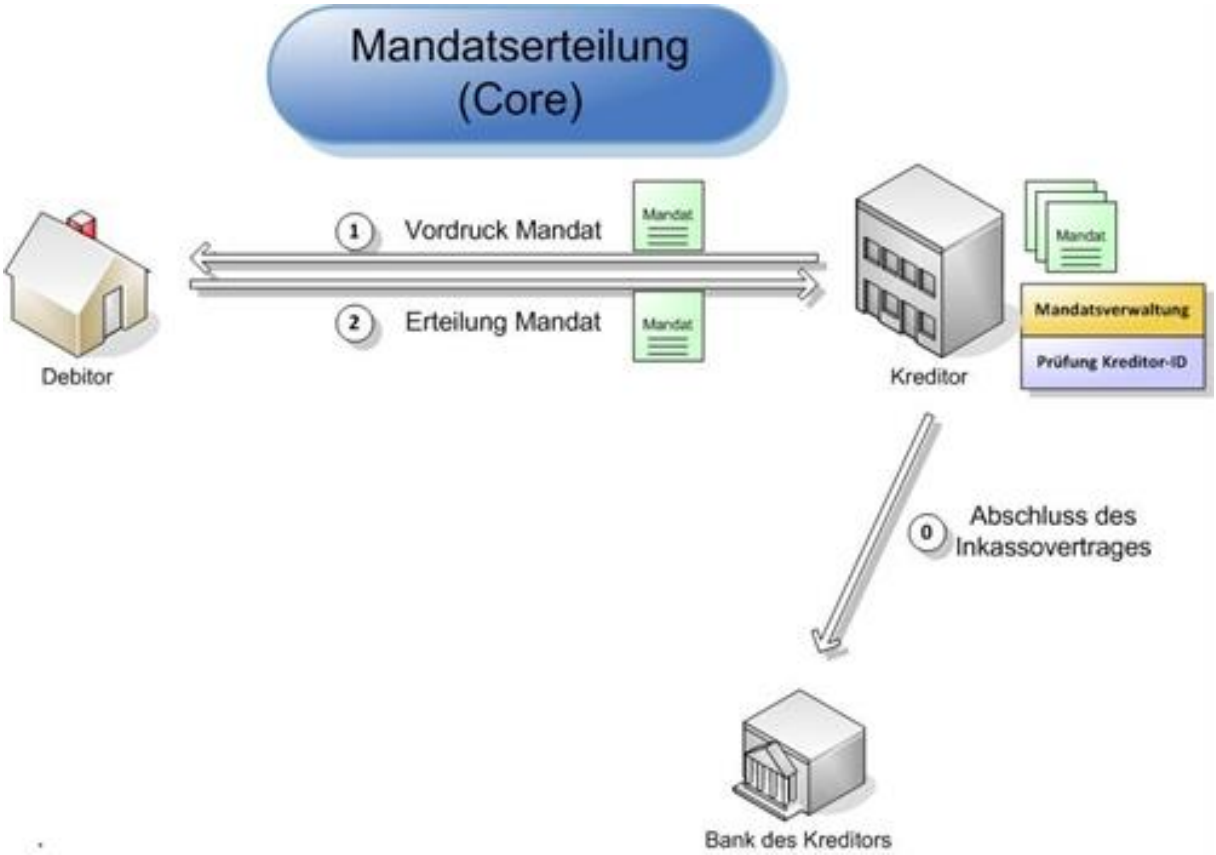

1. Vordruck Mandat
Der Kreditor stellt dem Debitor (Zahlungspflichtiger) das Formular für das Mandat zur Verfügung. Bei Bestandskunden besteht die Möglichkeiten, das Mandatsformular zu personalisieren, so dass der Debitor nur noch das Datum einzutragen und das Mandat zu unterschreiben hat.

Es besteht auch die Möglichkeit, das Mandat elektronisch zu erteilen.

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

2. Erstellung Mandat
Der Debitor ergänzt die benötigten Angaben:

- Vorname und Name (Kontoinhaber)
- Postleitzahl und Ort (Kontoinhaber)
- Kreditinstitut (Name und BIC)
- IBAN
- Vorname und Name des Vertragspartners (wenn vom Kontoinhaber abweichend/optional)
- Datum, Ort und Unterschrift

Das Mandat wird nach Erhalt vom Kreditor dematerialisiert. Da der Kreditor verpflichtet ist, auf Anforderung seiner Bank eine Kopie des Mandats (ggf. mit allen Änderungen) zur Verfügung zu stellen, wird eine entsprechende Mandatsverwaltung benötigt.

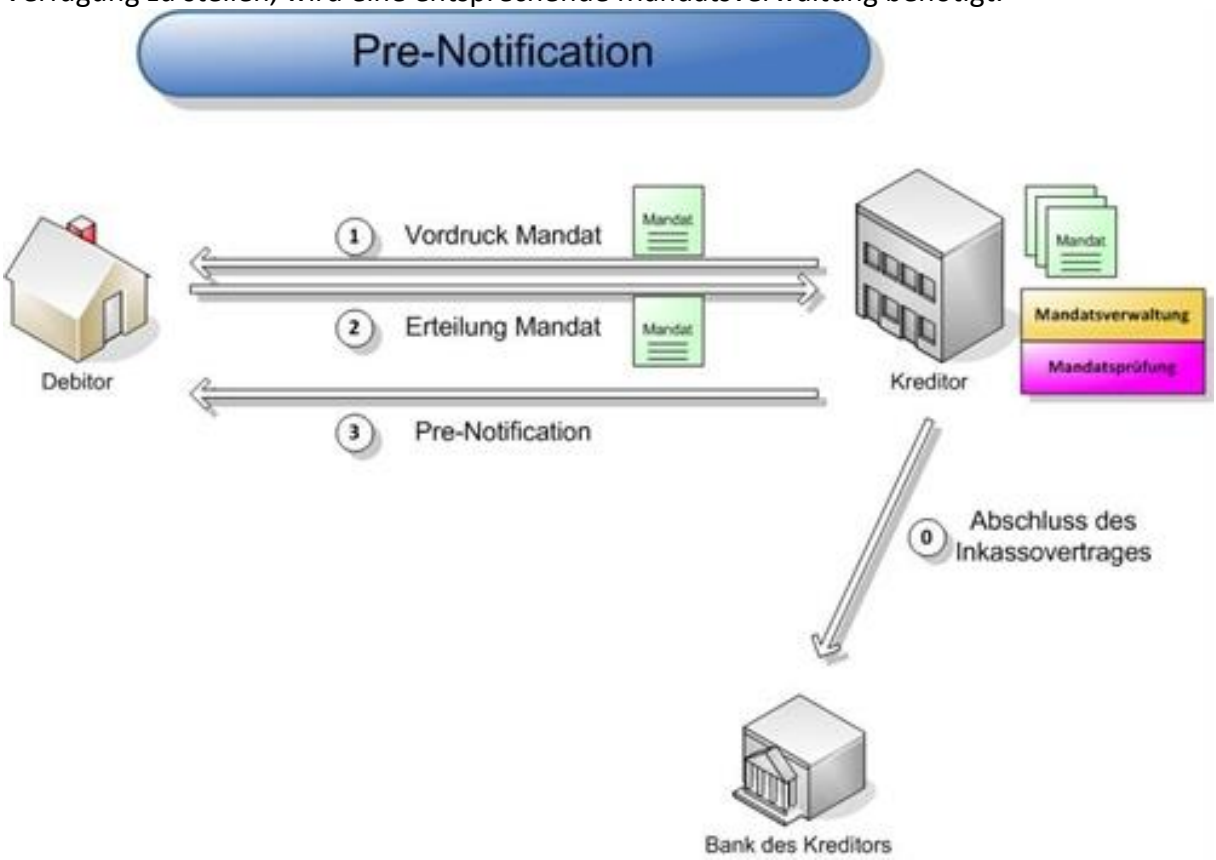

3. Pre-Notification
Vor dem Einzug informiert der Kreditor den Debitor über den geplanten Einzug. Dies geschieht durch eine separate Information oder aber als Teil der Rechnung oder des Vertrags.

Bei Folgelastschriften kann diese Mitteilung entfallen, wenn der Kunde zuvor über die Beträge und die Einzugstermine informiert wurde.

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

4. Einreichung der Lastschrift

Mit der Lastschrift werden Daten aus dem Mandat mit übertragen. Diese sind:

- Kreditor-ID
- Mandats-ID
- Datum der Mandatserteilung
- Name des Debitors
- Adresse des Debitors (optional)
- IBAN des Debitors
- BIC der Bank des Debitors
- Art der Lastschrift (Core oder B2B)
- Typ der Lastschrift (Erst-, Folge-, Einmal-Lastschrift oder letzte Lastschrift)
- Name des Vertragspartners (wenn vom Kontoinhaber (Debitor) verschieden)

Mit der Lastschrift wird auch der Zeitpunkt mitgegeben, an dem der Einzug erfolgen soll (Fälligkeitstermin). Eine Erstlastschrift und eine Einmallastschrift muss 5 TARGET2-Arbeitstage, bei Folgelastschriften 2 TARGET2-Arbeitstage vor dem Fälligkeitstermin bei der Bank des Debitors vorliegen. Dementsprechend rechtzeitig muss der Kreditor die Lastschrift bei seiner Bank einreichen.

Ab November 2012 ist optional eine Vorlauffrist von einem Tag sowohl bei der Erst- als auch bei der Folgelastschrift möglich. Diese Option wird **COR1** genannt. Sie kann genutzt werden, wenn sowohl die Bank des Kreditors als auch die Bank des Debitors diese Option unterstützt. Die Deutsche Kreditwirtschaft plant die Unterstützung zum November 2013.

5. Weiterleitung der Lastschrift

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

Die Bank des Kreditors prüft die Lastschrift auf Vollständigkeit und auf Gültigkeit der Kreditor-ID. Fehlerfreie Lastschriften leitet sie direkt oder über eine Clearing- und Settlement-Infrastruktur (z.B. die Deutsche Bundesbank) an die Bank des Debitors weiter. Die Bank des Debitors prüft, ob zu dem Konto des Debitors Sperren hinterlegt sind. Ist das Konto für SEPA-Lastschriften generell oder aufgrund von speziellen Kriterien für die vorliegende Lastschrift gesperrt, so weist die Bank des Debitors die Lastschrift zurück.

Aufgrund der Vorlauffristen von 5 Tagen bei einer Erstlastschrift und einer Einmallastschrift, und von 2 Tagen für eine Folgelastschrift, kann die Lastschrift:

- von dem Kreditor storniert werden
- von dem Debitor zurückgewiesen werden (Refusal)

Die Information, dass eine Lastschrift ansteht, erhält der Debitor über die Pre-Notification (Schritt 3) und ggf. zusätzlich über seine Bank.

6. Avisierung der Lastschrift

Im Rahmen eines **v**alue **a**dded **s**ervice (VAS) kann die Bank des Debitors den Debitor über die anstehende Lastschrift informieren. Bei einem Privatkunden kann dies im Rahmen des Online-Bankings erfolgen, indem dem Kunden ein Mandatsspiegel zur Verfügung gestellt wird. Hier werden alle Mandate aufgelistet, die die Bank des Debitor gemeinsam mit den entsprechenden Lastschriften erreicht haben. Zu jedem Mandat werden dann die zugehörigen Lastschriften aufgezeigt.

Hierzu gehören die bereits dem Konto belasteten Lastschriften wie auch die Lastschriften, die die Bank des Debitors bereits erreicht haben, aber noch nicht dem Konto belastet wurden.

Im Rahmen des Online-Bankings kann dem Debitor dann die Möglichkeit gegeben werden, diese Lastschriften zurückzuweisen (Refusal).

Bei Firmenkunden kann die Information über anstehende Lastschriften im Rahmen eines Avis erfolgen. Der im SEPA-Umfeld verwendete ISO20022 Standard stellt hier entsprechende Nachrichtentypen zur Verfügung.

Über die anstehende Lastschrift kann auch durch den Kontoauszug informiert werden, die Belastung erfolgt dann mit Wertstellung (Fälligkeitstermin). Ob die Bank die Buchung sofort oder erst am Fälligkeitstermin durchführt, liegt im Ermessen der Bank des Debitors.

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

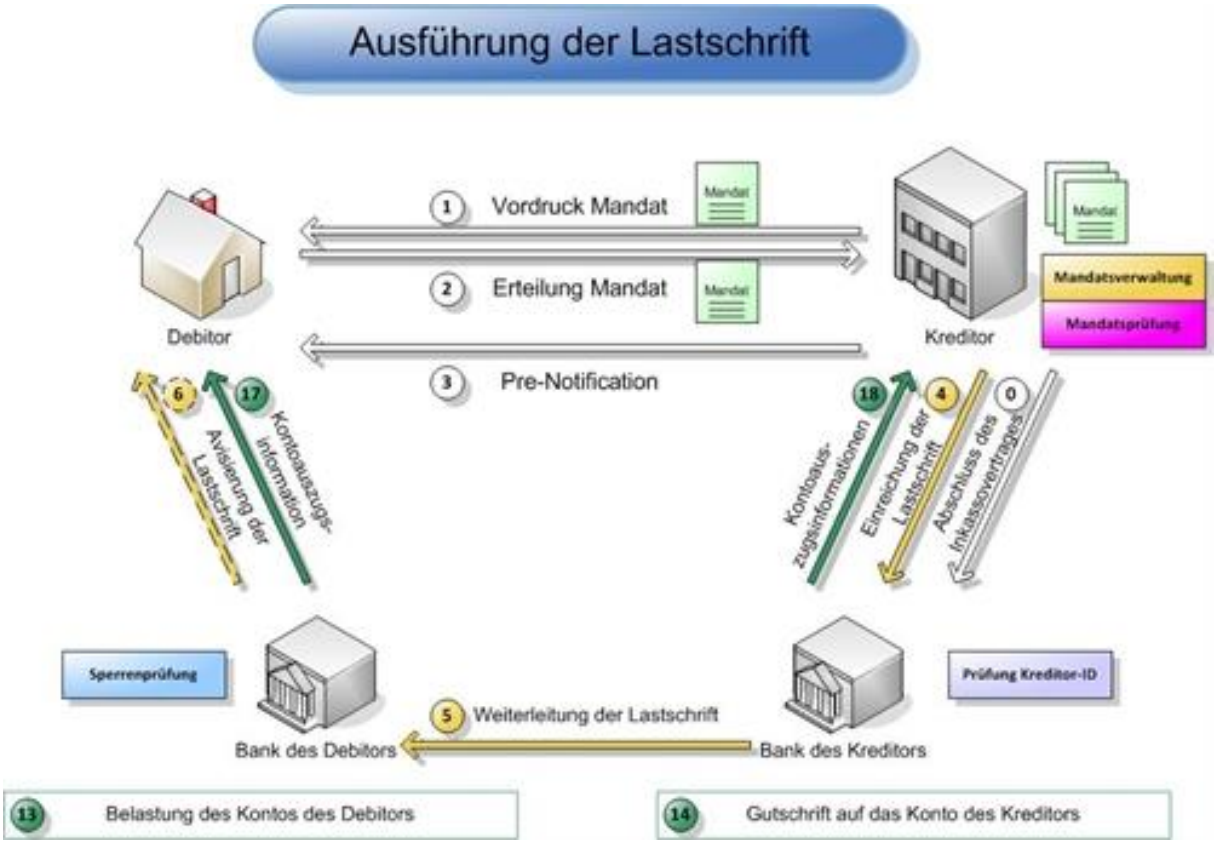

Aufgrund des in der Lastschrift mitgegebenen Fälligkeitstermins berechnet die Bank das Verrechnungsdatum. Das Verrechnungsdatum ist in der Regel das vom Kreditor gewünschte Belastungsdatum. Fällt das gewünschte Belastungsdatum auf einen nicht-TARGET-Arbeitstag, so ergibt sich als Verrechnungsdatum der nächste TARGET-Arbeitstag.

Am Verrechnungstag (in der Regel den Fälligkeitstermin) erfolgt die Belastung des Kontos des Debitors. An diesem Tage verrechnet die Bank des Debitors mit der Bank des Kreditors (ggf. über die Clearing- und Settlement-Infrastruktur). In der Regel erhält auch der Kreditor am Verrechnungstag seine Gutschrift.

13. Belastung des Kontos des Debitors
Am Verrechnungstag wird das Konto des Debitors belastet.

14. Gutschrift auf dem Konto des Kreditors
Am Verrechnungstag erfolgt die Gutschrift auf dem Konto des Kreditors.

17. Kontoauszugsinformation
Am Verrechnungstag oder später erhält der Debitor auf seinen Kontoauszug die Information über die Belastung auf seinem Konto.

18. Kontoauszugsinformationen
Am Verrechnungstag oder später erhält der Kreditor auf seinem Kontoauszug die Information über die Gutschrift.

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

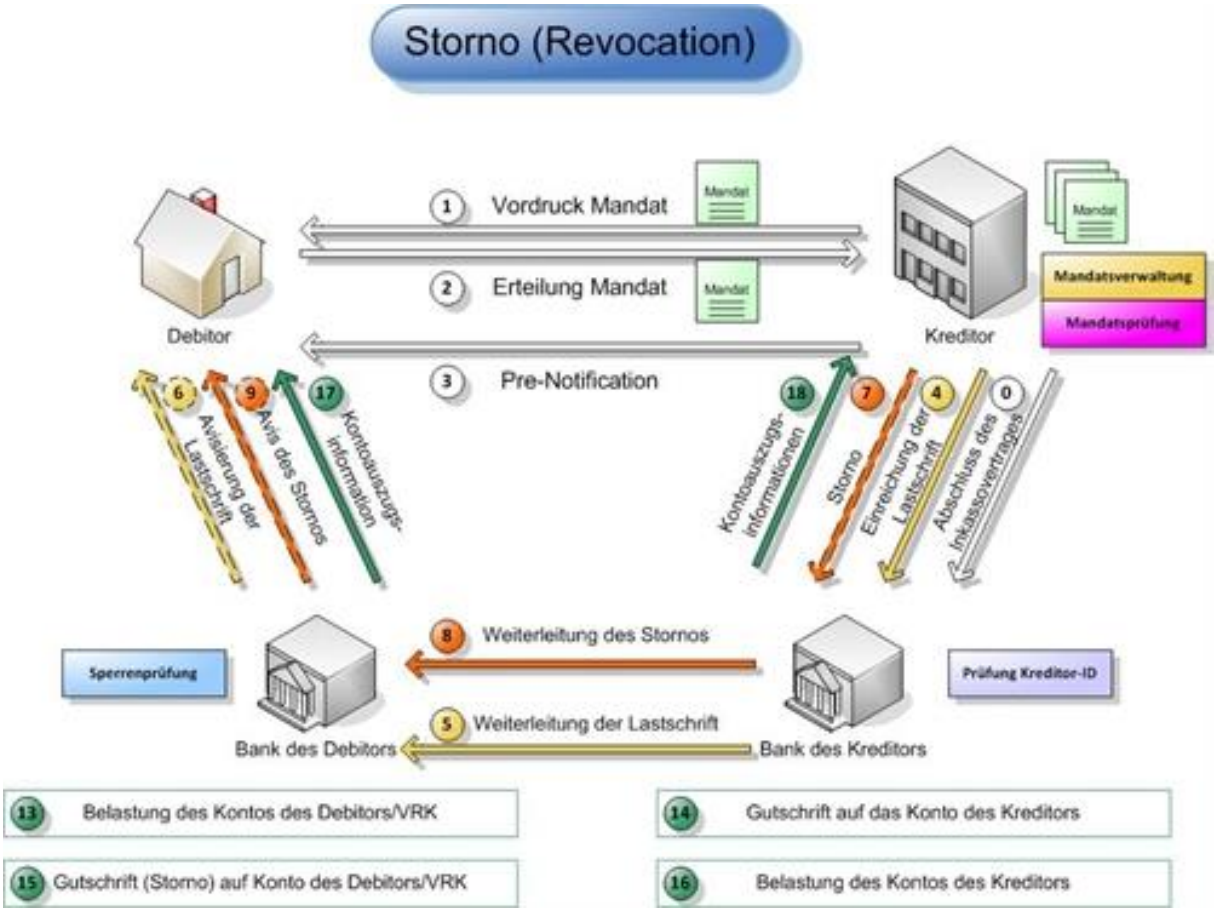

7. Storno

Die Möglichkeit des Stornos ist ein VAS, den die Bank des Kreditors dem Kreditor anbieten kann.

Der Kreditor beauftragt seine Bank, die Lastschrift zu stornieren. Wie diese Beauftragung erfolgt ist im Inkassovertrag festgelegt. Der ISO20022 Standard bietet mit dem Nachrichtentyp CAMT.055 die Möglichkeit, diesen Vorgang zu automatisieren.

8. Weiterleitung des Stornos

Die Bank des Kreditors leitet den Storno im Format CAMT.056 an die Bank des Debitors weiter.

9. Avis des Stornos

Die Bank des Debitors kann den Debitor über den Storno informieren. Diese Vorabinformation ist ebenfalls ein VAS.

Bei Privatkunden kann dieser Storno z.B. im Online-Banking im Rahmen des Mandatsspiegels angezeigt werden. Firmenkunden können mit einem entsprechenden Avis im XML-Format hierüber informiert werden.

13. Belastung des Kontos des Debitors/VRK

Der Storno erreicht die Bank des Debitors, bevor die Lastschrift eingelöst wurde. Es besteht deshalb die Möglichkeit, die am Verrechnungstag vorgesehene Belastung des Kontos des

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

Debitors nicht durchzuführen. In diesem Fall erfolgt die Belastung auf einem internen Verrechnungskonto, dem dann auch der Storno gutgeschrieben wird.

15. Gutschrift (Storno) auf Konto des Debitors/VRK
Am Verrechnungstag erfolgt die Gutschrift auf dem Konto des Debitors. Die Belastung und die Gutschrift kann auch auf einen bankinternen Verrechnungskonto durchgeführt werden.

16. Belastung des Kontos des Kreditors
Die Belastung aufgrund des Stornos erfolgt am Verrechnungszeitpunkt auf dem Konto des Kreditors.

17. Kontoauszugsinformation
Der Kontoauszug zeigt die Belastung durch die SEPA-Lastschrift und die Gutschrift durch den Storno an. Die Buchungen können auf dem Konto des Debitors oder einem internen Verrechnungskonto erfolgen.

18. Kontoauszugsinformationen
Der Kontoauszug zeigt die Gutschrift der Lastschrifteinreichung und die Belastung durch den Storno auf.

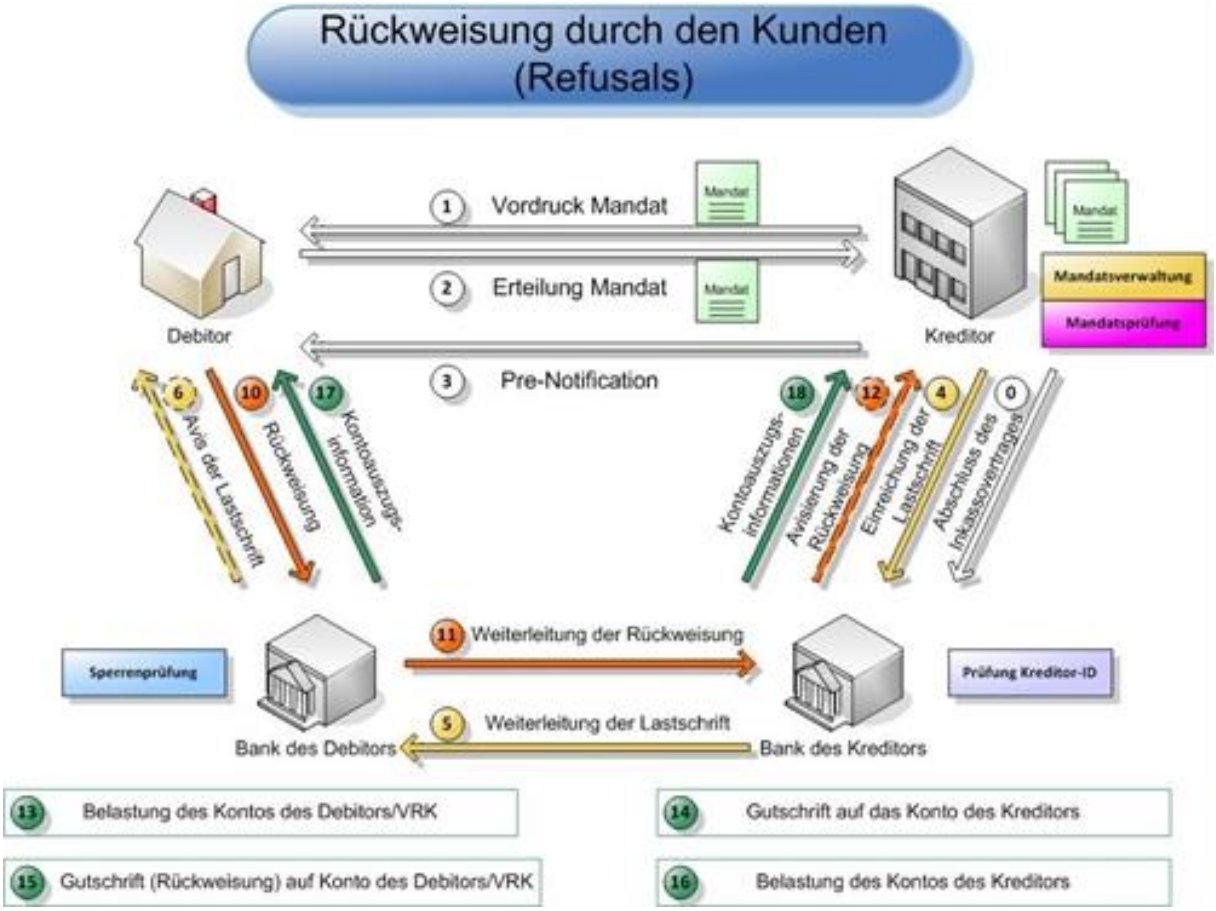

Aufgrund der Vorlauffristen von 5 Tagen bei der Erstlastschrift und von 2 Tagen für die Folgelastschrift, kann die Lastschrift von dem Debitor zurückgewiesen werden. Aufgrund der Pre-Notification (siehe 3) oder der Avis der Bank des Debitors weiß der Debitor, dass zum Fälligkeitstermin eine entsprechende Lastschrift seinem Konto belastet werden soll.

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

10. Rückweisung
Der Debitor weist seine Bank an, die anstehende und noch nicht seinem Konto belastete Lastschrift zurück zu weisen. Die Art und Weise, wie diese Rückweisung erfolgt, wird bilateral (z.B. im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) zwischen Debitor und der Bank des Debitors festgelegt.

11. Weiterleitung der Rückweisung
Die Rückweisung wird von der Bank des Debitors an die Bank des Kreditors weitergeleitet.

12. Avisierung der Rückweisung
Im Rahmen eines VAS**,** kann die Bank des Kreditors den Kreditor über die erfolgte Rückweisung informieren. Die Art und Weise wird bilateral festgelegt.

13. Belastung des Kontos des Debitors/VRK
Die Rückweisung durch den Kunden erfolgt bevor die Lastschrift eingelöst wurde. Es besteht deshalb die Möglichkeit, die am Verrechnungstag vorgesehene Belastung des Kontos des Debitors nicht durchzuführen. In diesem Fall erfolgt die Belastung auf einem internen Verrechnungskonto, dem dann auch die Rückweisung gutgeschrieben wird.

15. Gutschrift auf dem Konto des Debitors/VRK
Am Verrechnungstag erfolgt die Gutschrift auf dem Konto des Debitors. Die Belastung und die Gutschrift kann auch auf einen bankinternen Verrechnungskonto durchgeführt werden.

16. Belastung des Kontos des Kreditors
Die Belastung aufgrund der Rückweisung erfolgt am Verrechnungszeitpunkt auf dem Konto des Kreditors.

17. Kontoauszugsinformation
Der Kontoauszug zeigt die Belastung durch die SEPA-Lastschrift und die Gutschrift durch die Rückweisung an. Die Buchungen können auf dem Konto des Debitors oder einem internen Verrechnungskonto erfolgen.

18. Kontoauszugsinformationen
Der Kontoauszug zeigt die Gutschrift der Lastschrifteinreichung und die Belastung durch die Rückweisung.

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

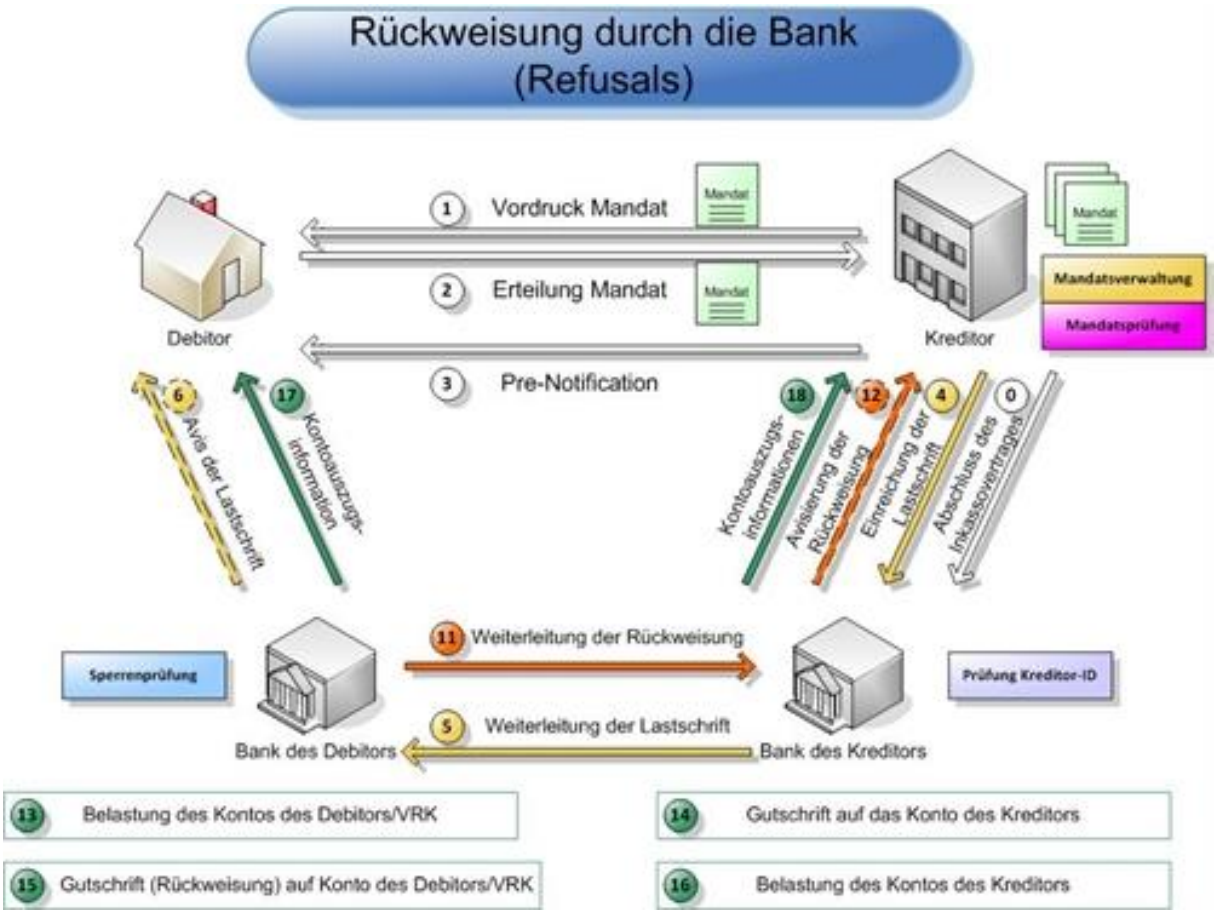

Aufgrund der Vorlauffristen von 5 Tagen bei der Erstlastschrift und von 2 Tagen für die Folgelastschrift, kann die Lastschrift von der Bank des Debitors zurückgewiesen werden (z.B., weil das Konto erloschen ist).

11. Weiterleitung der Rückweisung
(s. Rückweisung durch den Kunden)

12. Avisierung der Rückweisung
(s. Rückweisung durch den Kunden)

13. Belastung des Kontos des Debitors/VRK
(s. Rückweisung durch den Kunden)

15. Gutschrift (Storno) auf Konto des Debitors/VRK
(s. Rückweisung durch den Kunden)

16. Belastung des Kontos des Kreditors
(s. Rückweisung durch den Kunden)

17. Kontoauszugsinformation
(s. Rückweisung durch den Kunden)

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

18. Kontoauszugsinformationen
(s. Rückweisung durch den Kunden)

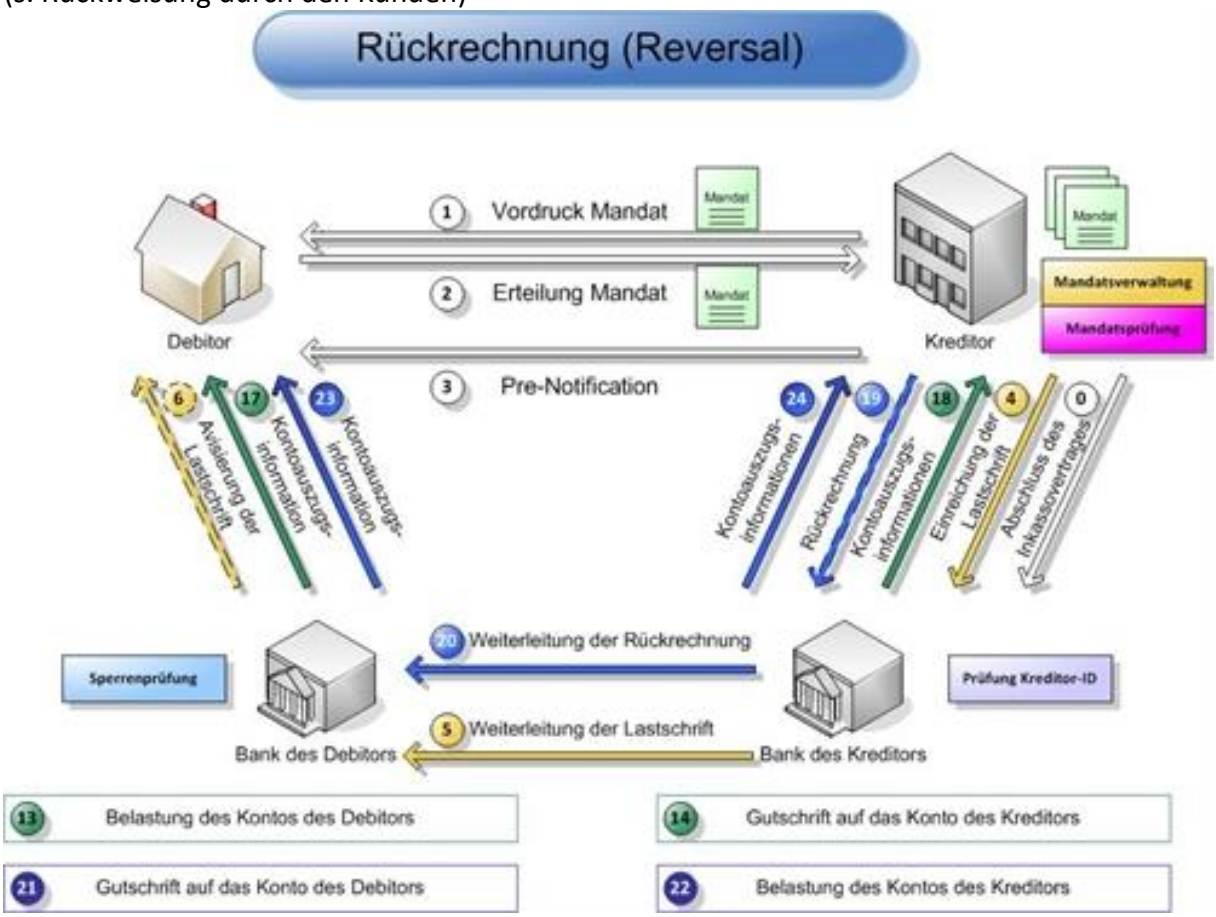

Nach der Verrechnung (d.h. der Belastung des Debitors und der Gutschrift auf dem Konto des Kreditors) kann der Kreditor einen Teil oder den gesamten Betrag zurückgeben (Reversal).

Die Möglichkeit der Rückrechnung ist ein VAS, den die Bank des Kreditors dem Kreditor anbieten kann.

19. Rückrechnung
Der Kreditor beauftragt seine Bank, den Betrag der Lastschrift zurück zu geben. Wie diese Beauftragung erfolgt, ist im Inkassovertrag festgelegt. Der ISO20022 Standard bietet mit dem Nachrichtentyp PAIN.007 die Möglichkeit, diesen Vorgang zu automatisieren.

20. Weiterleitung der Rückrechnung
Die Bank des Kreditors leitet die Rückrechnung an die Bank des Debitors weiter.

21. Gutschrift auf dem Konto des Debitors
Der Betrag der Rückrechnung wird dem Konto des Debitors gutgeschrieben, sobald die Bank des Debitors die Gutschrift für diesen Betrag selber erhalten hat.

22. Belastung auf dem Konto des Kreditors

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

Das Konto des Kreditors wird belastet.

23. Kontoauszugsinformation
Die Gutschrift auf dem Konto des Debitors wird durch den Kontoauszug mitgeteilt.

24. Kontoauszugsinformationen
Die Belastung auf dem Konto des Kreditors wird durch den Kontoauszug mitgeteilt

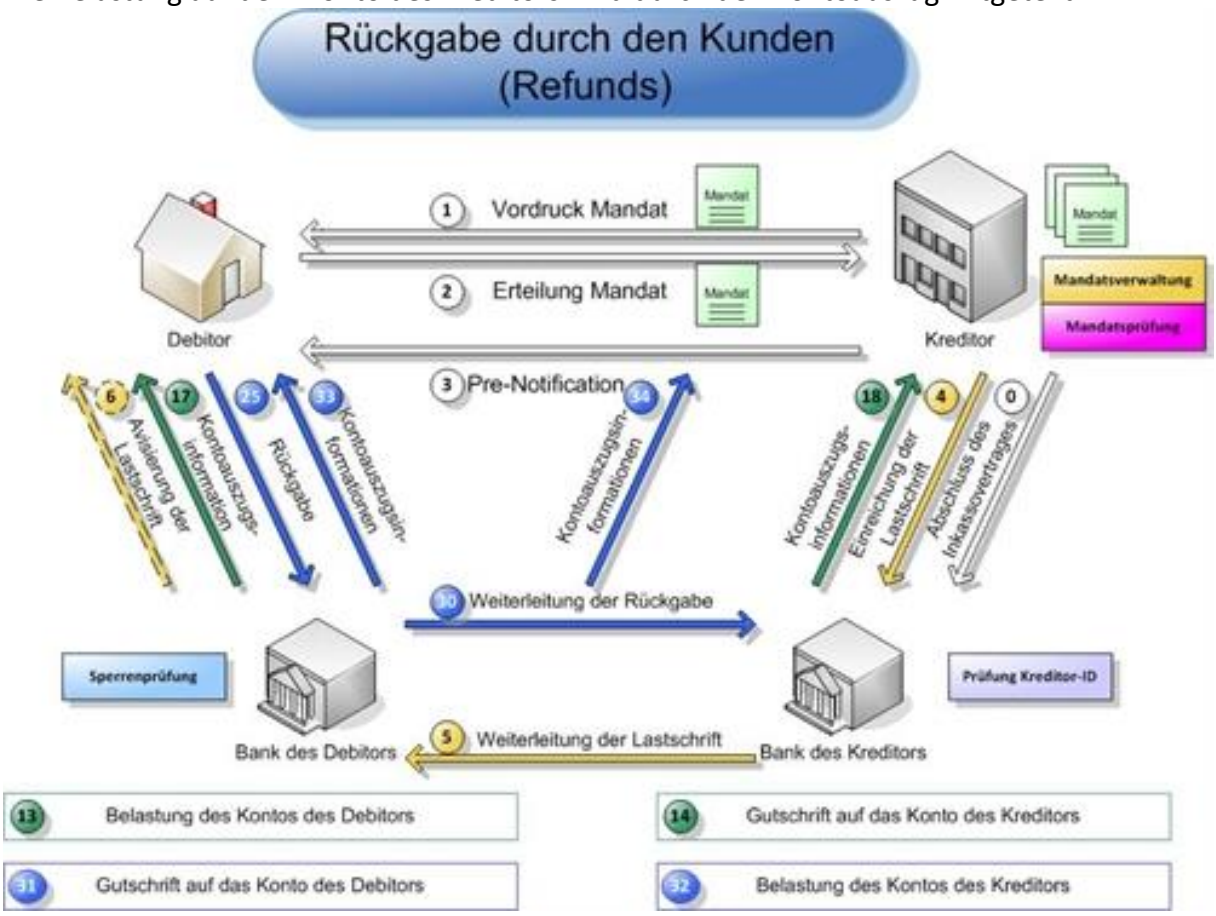

Bis zu acht Wochen nach der Belastung seines Kontos hat der Debitor die Möglichkeit ohne Angabe von Gründen die Lastschrift zurück zu geben.

25. Rückgabe
Der Debitor beauftragt seine Bank mit der Rückgabe der Lastschrift. Bilateral (in der Regel im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) wird vereinbart, wie diese Rückgabe zu erfolgen hat.

30. Weiterleitung der Rückgabe
Die Bank des Debitors leitet die Rückgabe nach Prüfung an die Bank des Kreditors weiter.

31. Gutschrift auf das Konto des Debitors
In diesem Fall ist die Bank des Debitors jedoch verpflichtet, sich vor der Rückgabe davon zu überzeugen, ob tatsächlich kein gültiges Mandat vorhanden war.
Ändern sich einzelne Bestandteile des Mandats, so wird nicht wie heute bei der

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

Einzugsermächtigung eine neue Einzugsermächtigung erteilt, sondern es erfolgt eine Änderung des Mandats.

32. Belastung des Konto des Kreditors
Die deutschen Kreditinstitute erheben in der Regel, wie auch bei dem Lastschrifteinzugsverfahren heute üblich, eine Rücklastschriftgebühr in Höhe von 3.00 EUR. Auch die Bank des Kreditors wird in der Regel eine Rücklastschriftgebühr erheben. Diese Rücklastschriftgebühren werden gemeinsam mit dem ursprünglichen Betrag dem Konto des Kreditors belastet.

5 Tage nach der Verrechnung zwischen den Banken hat die Bank des Debitors die Möglichkeit, die Lastschrift zurückzugeben (z.B. wenn keine Deckung vorhanden ist).

33. Kontoauszugsinformationen
Der Debitor wird durch den Kontoauszug über die erfolgte Gutschrift der Rückgabe informiert.

34. Kontoauszugsinformation
Der Kreditor wird durch seinen Kontoauszug über die durchgeführte Kontobelastung auf Grund der Rückgabe informiert.

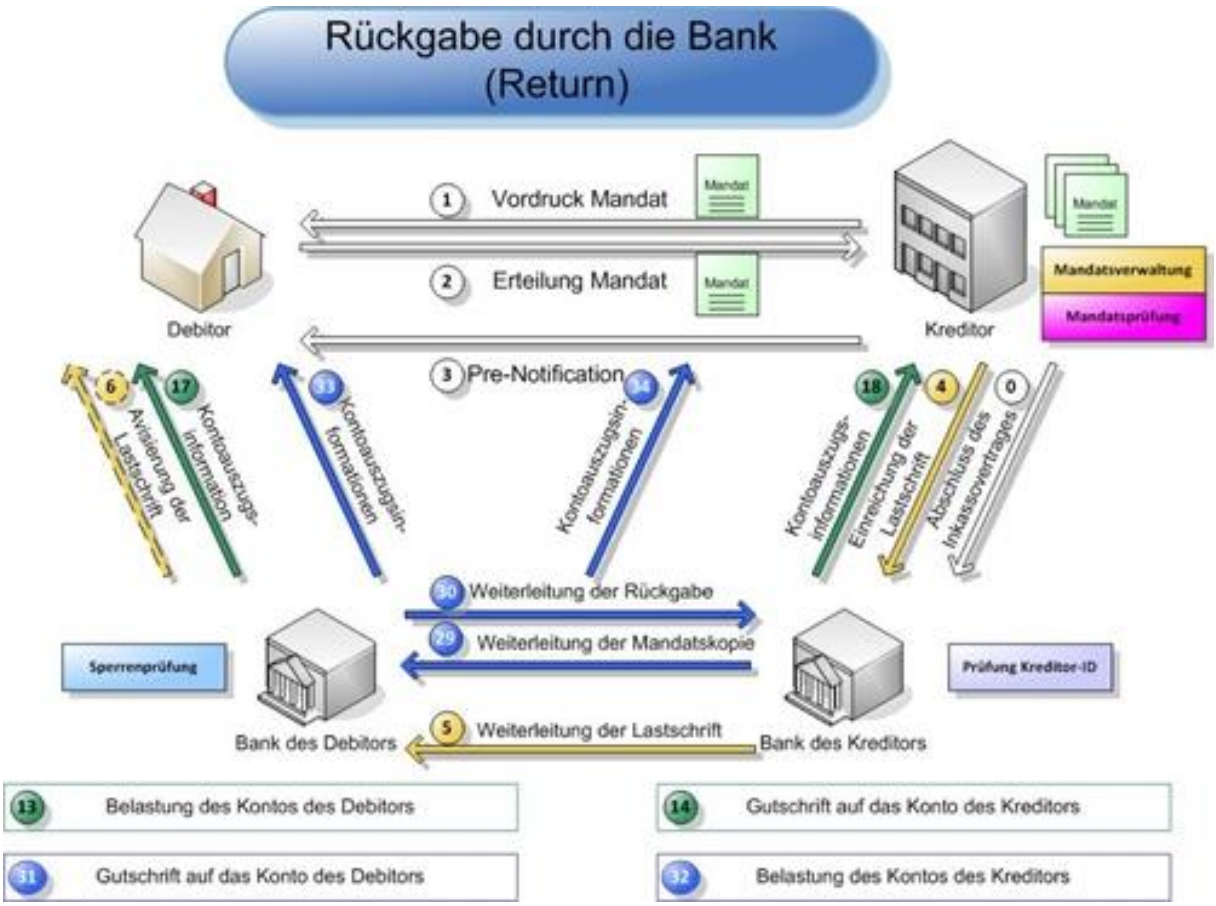

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

5 Tage nach der valutarischen Belastung des Kontos des Debitors hat die Bank des Debitors die Möglichkeit, die Lastschrift zurückzugeben (z.B. wenn keine Deckung vorhanden ist).

30. Weiterleitung der Rückgabe
(s. Rückgabe durch den Kunden)

31. Gutschrift auf dasKonto des Debitors
(s. Rückgabe durch den Kunden)

32. Belastung des Kontos des Kreditors
(s. Rückgabe durch den Kunden)

33. Kontoauszugsinformationen
(s. Rückgabe durch den Kunden)

34. Kontoauszugsinformation

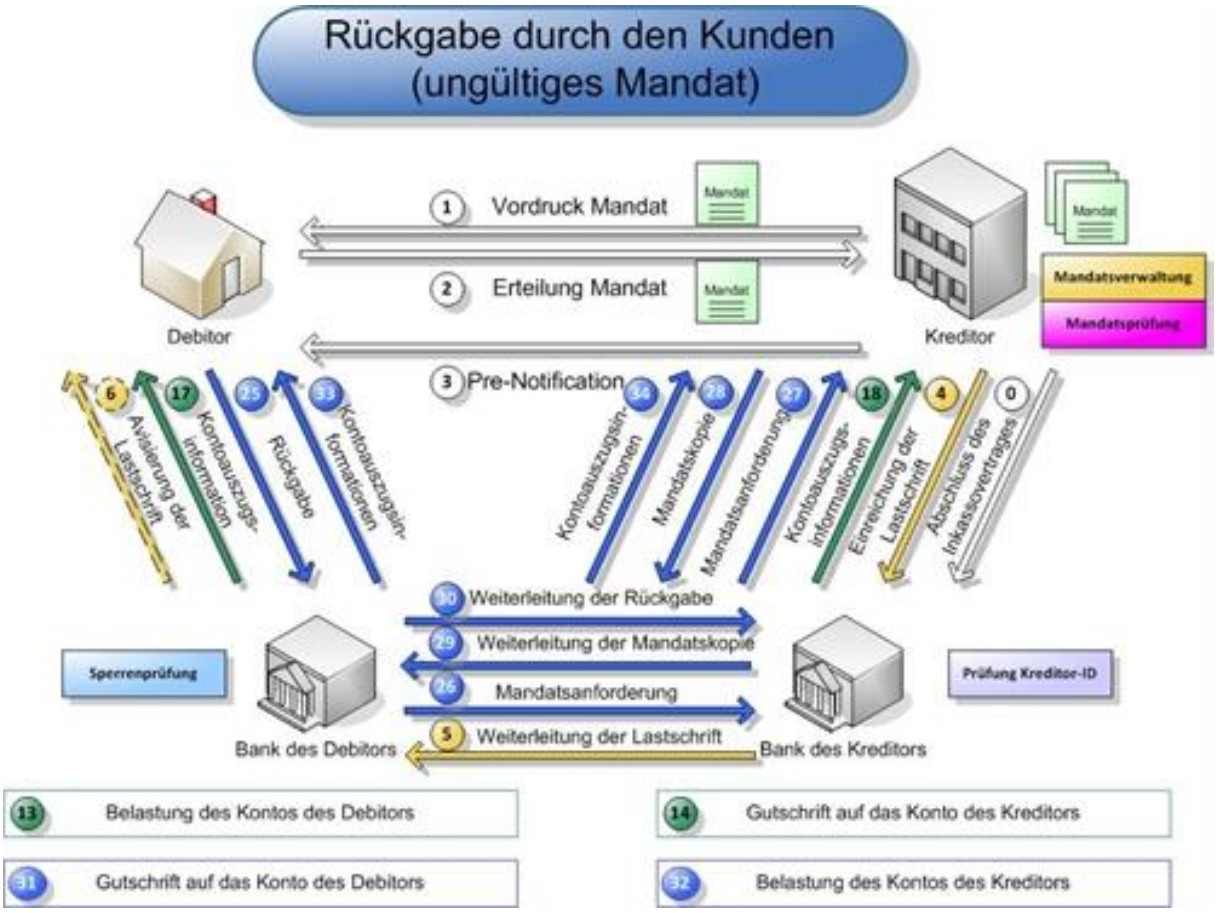

Bis zu 13 Monaten nach Belastung seines Kontos besteht die Möglichkeit der Rückgabe, wenn der Lastschrift kein gültiges Mandat zugrunde lag. In diesem Fall ist die Bank des Debitors jedoch verpflichtet, vor der Rückgabe sich davon zu überzeugen, ob tatsächlich kein gültiges Mandat vorhanden war.

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

Kommt die Bank des Debitors zu dem Ergebnis, dass ein ungültiges Mandat vorliegt, wird sie die Lastschrift zurückgeben (Schritte 30 - 34).

Kommt sie zu dem Ergebnis, dass das Mandat gültig ist, so informiert sie den Debitor über ihre Entscheidung.

25. Rückgabe
Der Debitor beauftragt seine Bank mit der Rückgabe der Lastschrift wegen eines nicht autorisierten Mandats. Bilateral (in der Regel im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) wird vereinbart, wie diese Rückgabe zu erfolgen hat.

26. Mandatsanforderung
Die Bank des Debitors setzt sich mit der Bank des Kreditors in Verbindung und fordert eine Kopie des Mandatsakte an.

27. Mandatsanforderung
Die Bank des Kreditors fordert eine Kopie der Mandatsakte beim Kreditor an.

28. Mandatskopie
Der Kreditor stellt seiner Bank eine Kopie der Mandatsakte (in der Regel als Image-Datei) zur Verfügung.

29. Weiterleitung der Mandatsakte
Die Bank des Kreditors leitet die Mandatsakte an die Bank des Debitors weiter. Diese prüft die Unterlagen und stellt fest, ob ein gültiges Mandat vorliegt oder nicht. Diese Entscheidung ist für das SEPA-Verfahren final. Lag kein gültiges Mandat vor, so erfolgt in den nächsten Schritten die Rückgabe.

30. Weiterleitung der Rückgabe
Die Bank des Debitors leitet die Rückgabe im Falle eines ungültigen Mandats an die Bank des Kreditors weiter.

31. Gutschrift auf dem Konto des Debitors
(s. Rückgabe durch den Kunden)

32. Sollbuchung auf dem Konto des Kreditors
(s. Rückgabe durch den Kunden)

33. Kontoauszugsinformationen
(s. Rückgabe durch den Kunden)

34. Kontoauszugsinformation
(s. Rückgabe durch den Kunden)

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

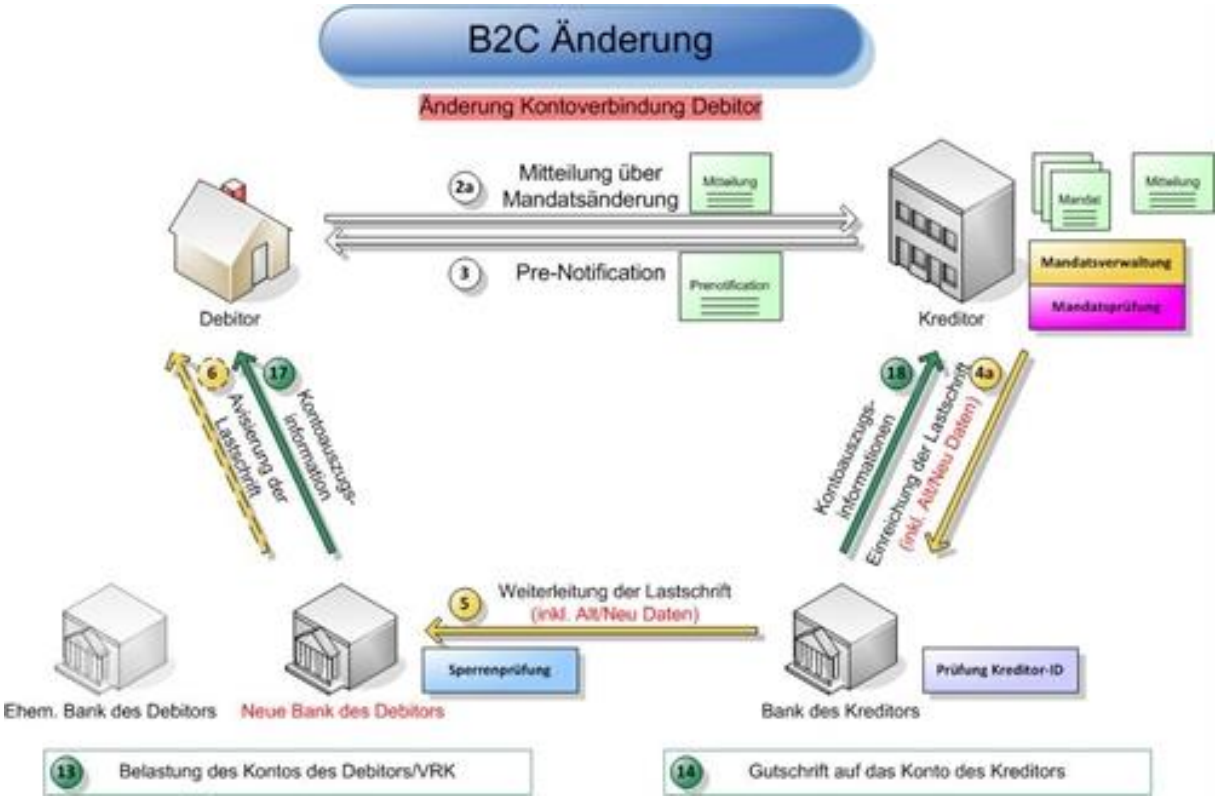

Ändern sich einzelne Bestandteile des Mandats, so wird nicht wie heute bei der Einzugsermächtigung eine neue Einzugsermächtigung erteilt, sondern es erfolgt eine Änderung des Mandats.

Die Änderung kann vom Debitor oder vom Kreditor ausgehen. Geht sie vom Debitor aus, so teilt der Debitor dem Kreditor diese Änderungen mit.

Ergeben sich Änderungen des Mandats auf Seiten des Kreditors, so werden diese dem Debitor z.B. im Rahmen der Pre-Notification mitgeteilt.

2a. Änderung des Mandats
Der Debitor teilt dem Kreditor die Änderung seiner Kontoverbindung mit. Der Debitor dematerialisiert die Änderungsmitteilung und aktualisiert die Angaben zum Mandat. Die Änderungen sind der Bank des Kreditors mit der nächsten Lastschrift mitzuteilen.

3. Pre-Notification
(s. Pre-Notification)

4a. Einreichung der Lastschrift
Der nächste Einzug der Lastschrift erfolgt mit den geänderten Kontodaten.

Die Lastschrift enthält deshalb die neue Kontoverbindung. Die alte Kontoverbindung wird bei dem ersten Einzug auf die neue Kontoverbindung, mitgegeben.

Diese Lastschrift gilt dann auch als Erstlastschrift, so dass die Vorlauffrist von 5 TARGET

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

Arbeitstagen einzuhalten ist.

5. Weiterleitung der Lastschrift
(s. Einreichung der Lastschrift)

6. Avisierung der Lastschrift
(s. Einreichung der Lastschrift)

13. Belastung des Kontos des Debitors
(s. Ausführung der Lastschrift)

14. Gutschrift auf dem Konto des Kreditors
(s. Ausführung der Lastschrift)

17. Kontoauszugsinformation
(s. Ausführung der Lastschrift)

18. Kontoauszugsinformationen
(s. Ausführung der Lastschrift)

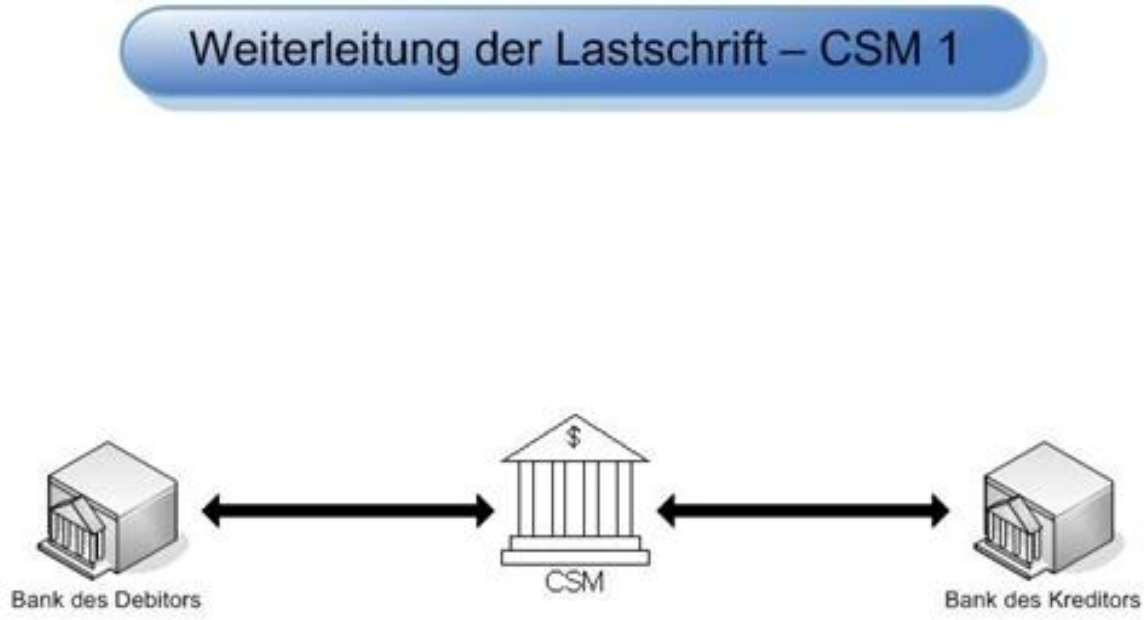

CSM = Clearing and Settlement Mechanism

In der Regel erfolgt der Austausch der Transaktionen und der R-Transaktionen durch eine Verteil- und Verrechnungsinfrastruktur (CSM = **C**learing and **S**ettlemet **M**echanism).

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

In Deutschland wird eine Infrastruktur für die SEPA-Lastschrift durch den SEPA Clearer der Deutschen Bundesbank zur Verfügung gestellt.

Da jedoch nicht alle Banken in Deutschland direkt über die Bundesbank erreichbar sind haben sich die CSMs vernetzt, so dass ggf. mehrere CSMs an der Weiterleitung der Nachrichten beteiligt sind.

Weiterleitung der Lastschrift – CSM 2

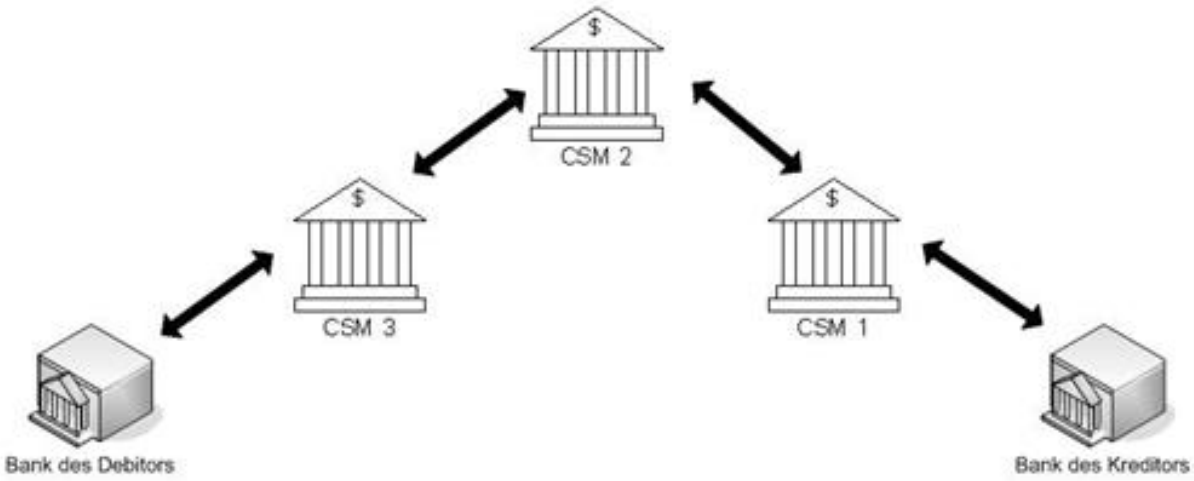

Aufgrund der verwendeten Infrastruktur durch die Bank des Debitors bzw. die Bank des Kreditors können die Cut-Off-Zeiten der einzelnen Banken voneinander abweichen.

Sonstige Geschäftsvorfälle

Rückweisung durch die Bank des Kreditors = Rejects

Rückweisung durch die CSM = Rejects

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

Rückweisung durch die Bank des Kreditors (Rejects vor dem Verrechnungszeitraum)
Gründe für eine Rückweisung durch die Bank des Kreditors sind:

- der Debitor führt sein Konto bei seiner Bank, die nicht am SDD Verfahren teilnimmt
- Angaben in der Lastschrift sind unvollständig oder unzulässig, so dass eine Ausführung nicht möglich ist.

Bilateral (im Rahmen des Inkassovertrags) wird festgelegt, wie die Bank des Kreditors den Kreditor über Rejects informiert. Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) hat hierfür das PAIN.002 Datenformat festgelegt über das eine automatisierte Information erfolgen kann.

Firmen-Lastschrift

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

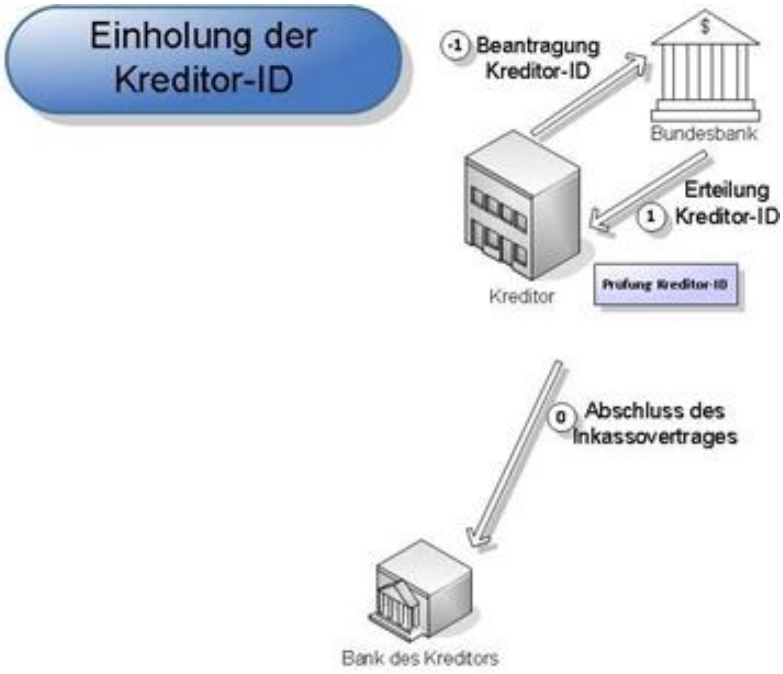

-1. Einholen der Kreditor-ID
Der Kreditor (Zahlungsempfänger) beantragt bei der Deutschen Bundesbank die Zuteilung einer Kreditor-ID. Die Bundesbank teilt die Kreditor-ID zu und übermittelt die Kreditor-ID per Mail als PDF-Schreiben an den Kreditor.

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

0. Abschluss des Inkasso-Vertrags
Der Kreditor (Zahlungsempfänger) schließt mit seiner Bank den Inkasso-Vertrag, der Grundlage für die Einreichung von SEPA-Lastschriften ist. Der Inkassovertrag regelt die Rechte und Pflichten der beiden beteiligten Vertragspartner. Insbesondere wird auch hier der Leistungsumfang der Kreditorbank festgelegt.

- Festlegung der XML-Formate, mit denen der Kreditor die Lastschrift einreichen kann.
- Festlegung, ob ein Storno vor der Verrechnung möglich ist und wie die Einreichung des Stornos erfolgt (als XML-Datei, telefonisch, per Fax usw.).
- Festlegung, ob und wie Rückweisungen (Refusals) avisiert werden.
- Festlegung der Cut-Off Zeiten (Einreichungszeiten).

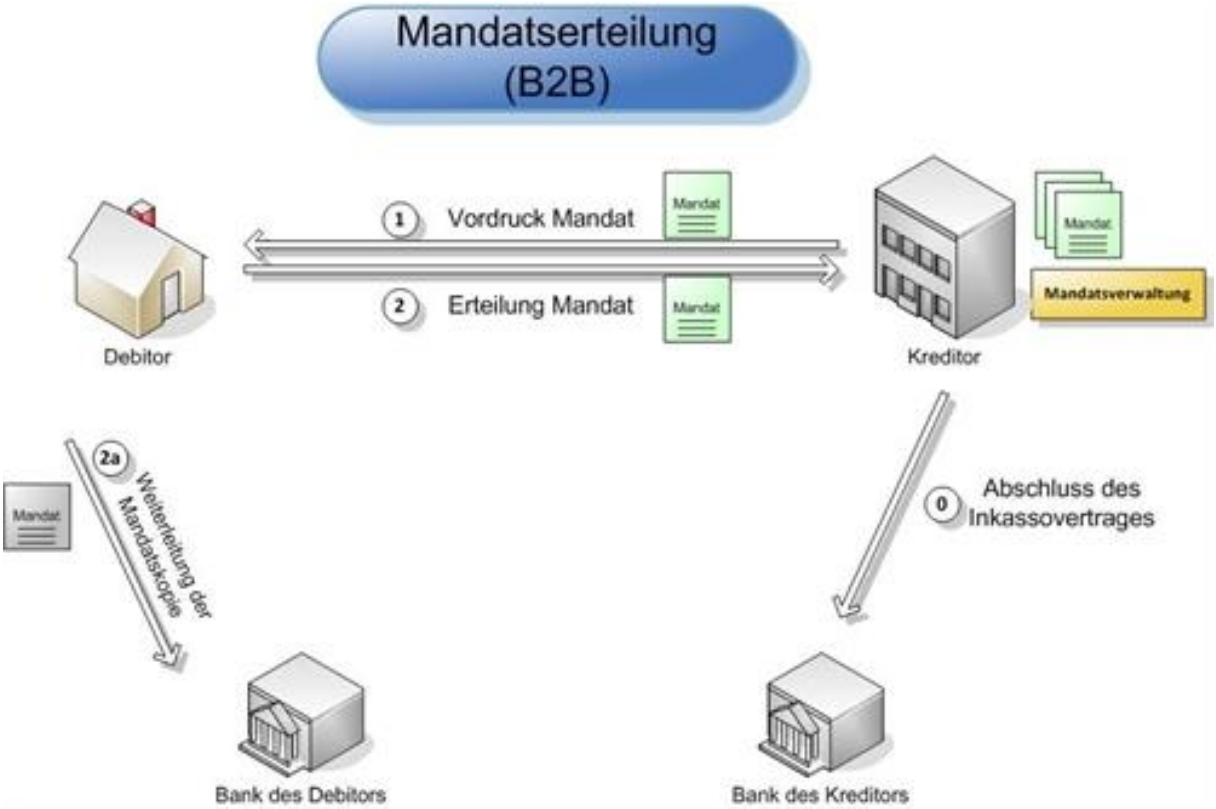

1. Vordruck Mandat
Der Kreditor stellt dem Debitor (Zahlungspflichtiger) das Formular für das Mandat zur Verfügung. Bei Bestandskunden besteht die Möglichkeiten, das Mandatsformular zu personalisieren, so dass der Debitor nur noch das Datum einzutragen und das Mandat zu unterschreiben hat. Es besteht auch die Möglichkeit, das Mandat elektronisch zu erteilen.

2. Erteilung des Mandats
Der Debitor ergänzt die benötigten Angaben (falls erforderlich):

- Vorname und Name (Kontoinhaber)
- Postleitzahl und Ort (Kontoinhaber)
- Kreditinstitut (Name und BIC)
- IBAN
- Vorname und Name des Vertragspartners (Schuldner aus dem Vertragsverhältnis, wenn vom Kontoinhaber (Debitor) abweichend)
- Datum, Ort und Unterschrift

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

Das Mandat wird nach Erhalt vom Kreditor dematerialisiert. Da der Kreditor verpflichtet ist, auf Anforderung seiner Bank eine Kopie des Mandats (ggf. mit allen Änderungen) zur Verfügung zu stellen, wird eine entsprechende Mandatsverwaltung benötigt.

2a. Weiterleitung der Mandatskopie
Der Debitor stellt seiner Bank eine Kopie des Mandats zur Verfügung.

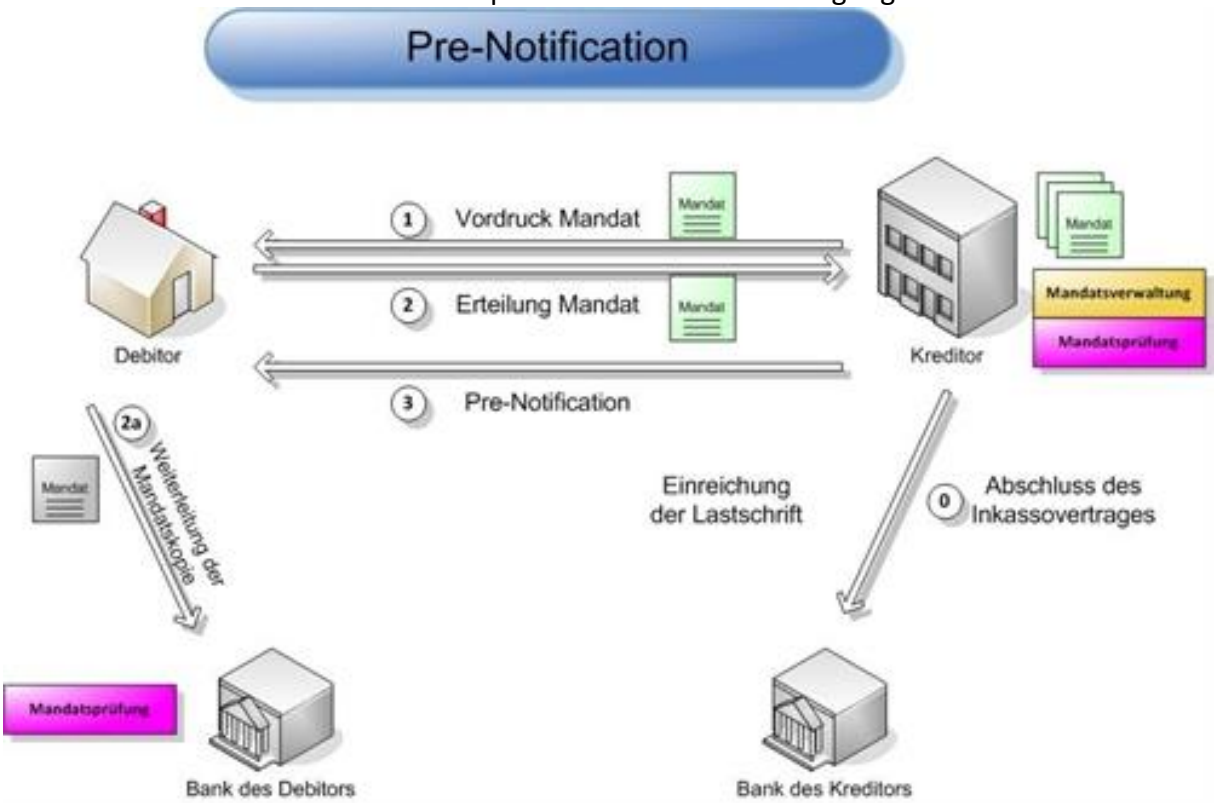

3. Pre-Notification
Vor dem Einzug informiert der Kreditor den Debitor über den geplanten Einzug. Dies geschieht durch eine separate Information oder aber als Teil der Rechnung oder des Vertrags.

Bei Folgelastschriften kann diese Mitteilung entfallen, wenn der Kunde zuvor über die Beträge und die Einzugstermine informiert wurde.

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

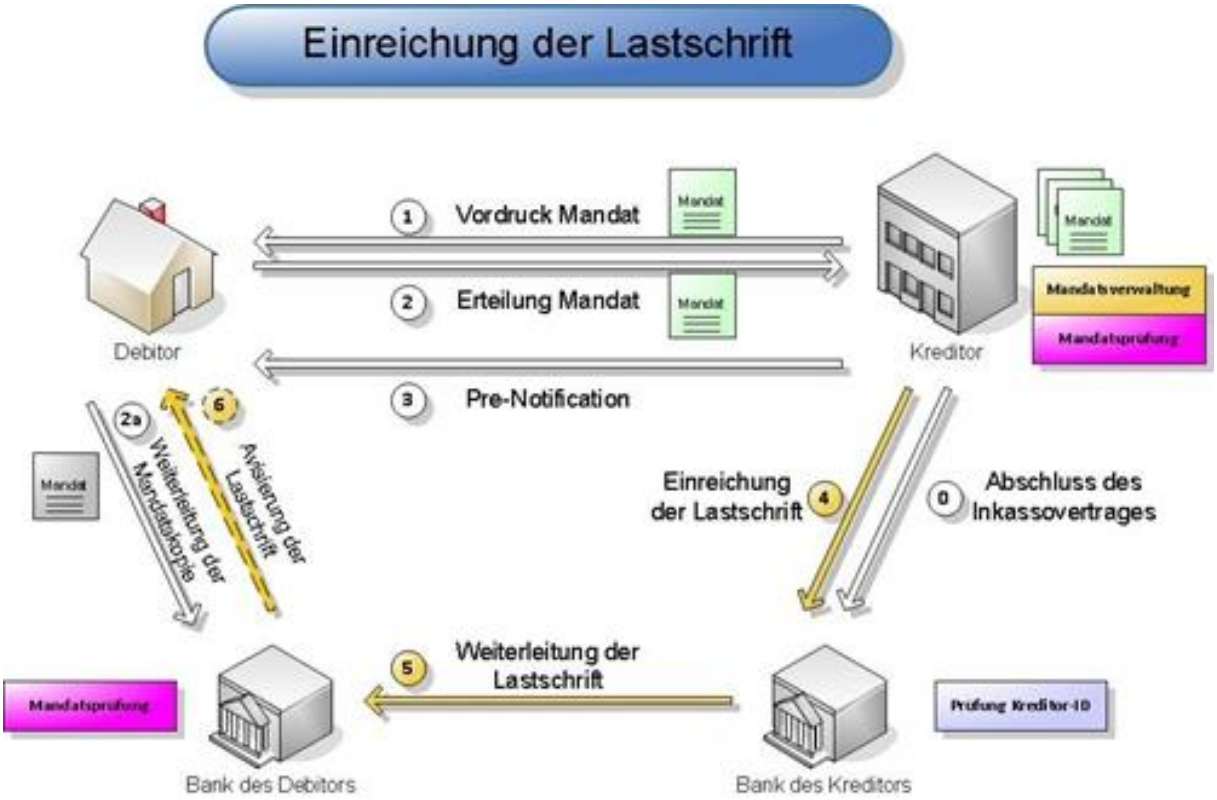

4. Einreichung der Lastschrift

Mit der Lastschrift werden Daten aus dem Mandat mit übertragen. Dies sind:

- Kreditor-ID
- Mandats-ID
- Datum der Mandatserteilung
- Name des Debitors
- Adresse des Debitors (optional)
- IBAN des Debitors
- BIC der Bank des Debitors
- Art der Lastschrift (Core oder B2B)
- Typ der Lastschrift (Erst-, Folge-, Einmal-Lastschrift oder letzte Lastschrift)
- Name des Vertragspartners (Schuldner, wenn vom Kontoinhaber (Kreditor) verschieden)

Mit der Lastschrift wird auch der Zeitpunkt mitgegeben, an dem der Einzug erfolgen soll (Fälligkeitstermin). Eine B2B-Lastschrift muss einen TARGET2-Arbeitstage vor dem Fälligkeitstermin bei der Bank des Debitors vorliegen. Dementsprechend rechtzeitig muss der Kreditor die Lastschrift bei seiner Bank einreichen.

5. Weiterleitung der Lastschrift

Die Bank des Kreditors prüft die Lastschrift auf Vollständigkeit und auf Gültigkeit der Kreditor-ID. Fehlerfreie Lastschriften leitet sie direkt oder über eine Clearing- und Settlement-Infrastruktur (z.B. die Deutsche Bundesbank) an die Bank des Debitors weiter. Die Bank des Debitors prüft, ob zu der eingereichten Lastschrift ein Mandat vorliegt. Ist dies nicht der Fall, weist die Bank des Debitors die Lastschrift zurück.

6. Avisierung der Lastschrift

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

Im Rahmen eines **v**alue **a**dded **s**ervices (VAS) kann die Bank des Debitors den Debitor über die anstehende Lastschrift informieren. Die Information über anstehende Lastschriften kann durch ein Avis erfolgen. Der im SEPA Umfeld verwendete ISO20022 Standard stellt hier entsprechende Nachrichtentypen zur Verfügung.

Über die anstehende Lastschrift kann auch durch den Kontoauszug informiert werden, die Belastung erfolgt dann mit Wertstellung (Fälligkeitstermin). Ob die Bank die Buchung sofort oder erst am Fälligkeitstermin durchführt, liegt im Ermessen der Bank des Debitors.

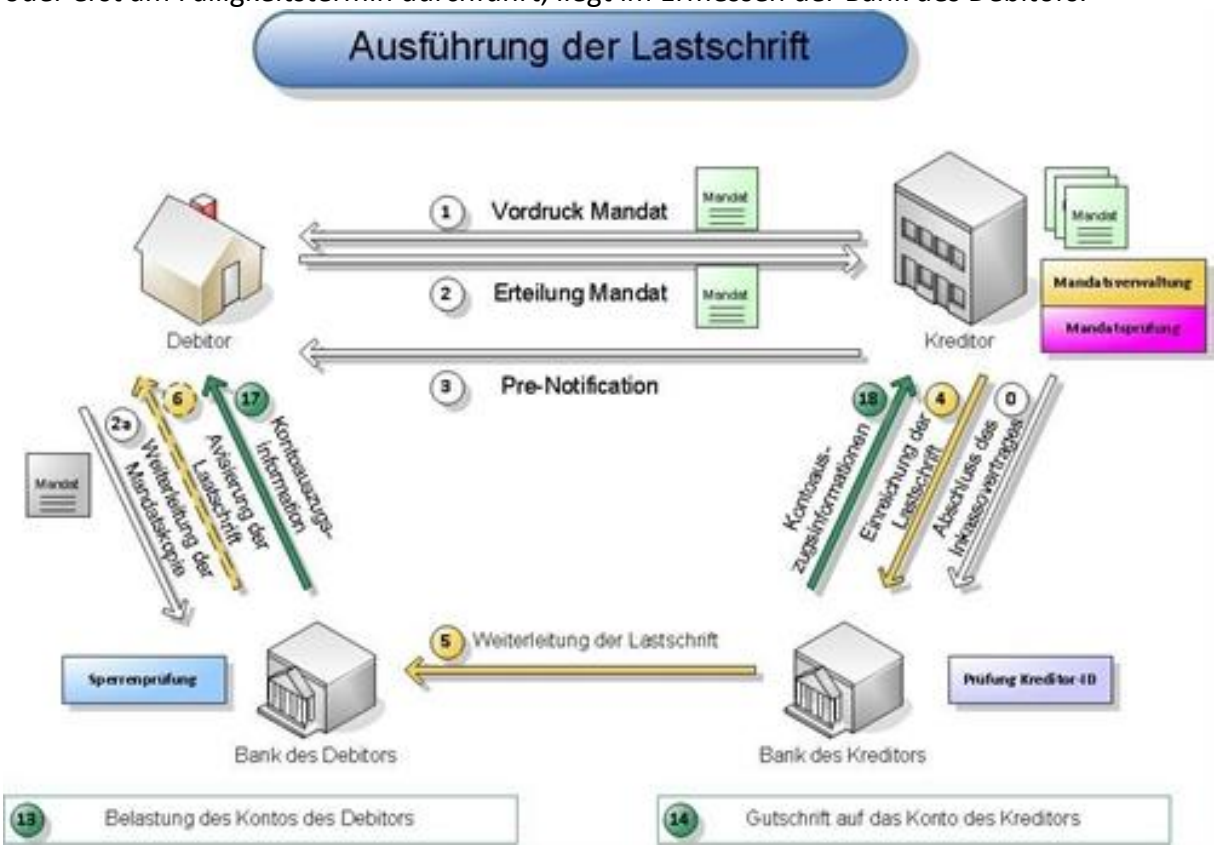

Aufgrund des in der Lastschrift mitgegebenen Fälligkeitstermins berechnet die Bank das Verrechnungsdatum. Das Verrechnungsdatum ist in der Regel das vom Kreditor gewünschte Belastungsdatum. Fällt das gewünschte Belastungsdatum auf einen nicht-TARGET2-Arbeitstag, so ergibt sich als Verrechnungsdatum der nächste TARGET2-Arbeitstag.

Am Verrechnungstag (in der Regel der Fälligkeitstermin) erfolgt die Belastung des Kontos des Debitors. An diesem Tage verrechnet die Bank des Debitors mit der Bank des Kreditors (ggf. über die Clearing- und Settlement-Infrastruktur). In der Regel erhält auch der Kreditor am Verrechnungstag seine Gutschrift.

13. Belastung des Kontos des Debitors
Am Verrechnungstag wird das Konto des Debitors belastet.

14. Gutschrift auf das Konto des Kreditors
Am Verrechnungstag erfolgt die Gutschrift auf dem Konto des Kreditors.

17. Kontoauszugsinformation

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

Am Verrechnungstag oder später erhält der Debitor auf seinen Kontoauszug die Information über die Belastung auf seinem Konto.

18. Kontoauszugsinformationen
Am Verrechnungstag oder später erhält der Kreditor auf seinem Kontoauszug die Information über die Gutschrift.

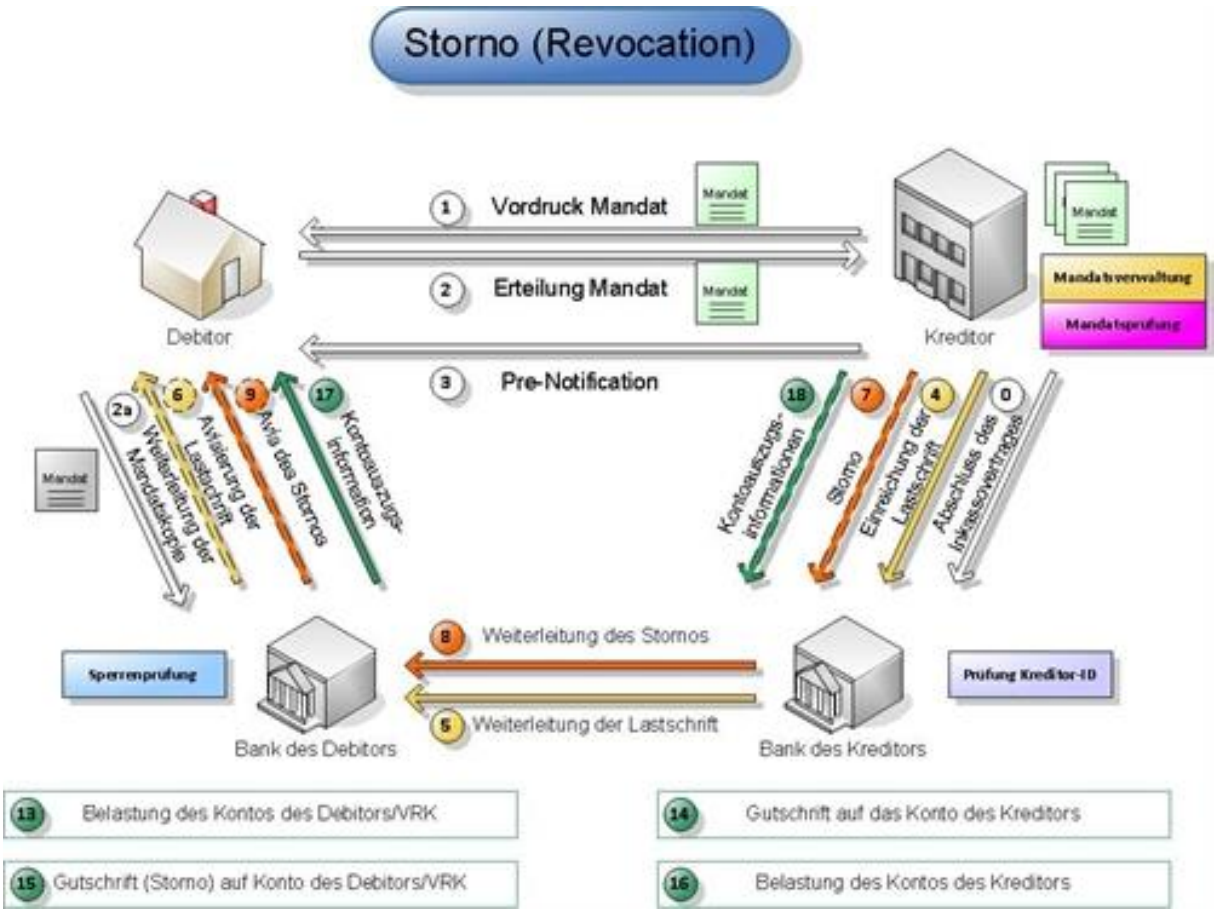

7. Storno
Die Möglichkeit des Stornos ist ein value added service, den die Bank des Kreditors dem Kreditor anbieten kann.
Der Kreditor beauftragt seine Bank, die Lastschrift zu stornieren. Wie diese Beauftragung erfolgt ist im Inkassovertrag festgelegt. Der ISO20022 Standard bietet mit dem Nachrichtentyp CAMT.055 die Möglichkeit, diesen Vorgang zu automatisieren.

8. Weiterleitung des Stornos
Die Bank des Kreditors leitet den Storno im Format CAMT.056 an die Bank des Debitors weiter.

9. Avis des Stornos
Die Bank des Debitors kann den Debitor über den Storno informieren. Diese Vorabinformation ist ebenfalls ein value added service.

13. Belastung des Kontos des Debitors/VRK
Der Storno erreicht die Bank des Debitors, bevor die Lastschrift eingelöst wurde. Es besteht

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

deshalb die Möglichkeit, die am Verrechnungstag vorgesehene Belastung des Kontos des Debitors nicht durchzuführen. In diesem Fall erfolgt die Belastung auf einem internen Verrechnungskonto, dem dann auch der Storno gutgeschrieben wird.

14. Gutschrift auf das Konto des Kreditors
Am Verrechnungstag erfolgt die Gutschrift auf dem Konto des Kreditors.

15. Gutschrift (Storno) auf Konto des Debitors/VRK
Am Verrechnungstag erfolgt die Gutschrift auf dem Konto des Debitors. Die Belastung und die Gutschrift kann auch auf einen bankinternen Verrechnungskonto durchgeführt werden.

16. Belastung des Kontos des Kreditors
Die Belastung aufgrund des Stornos erfolgt am Verrechnungszeitpunkt auf dem Konto des Kreditors.

17. Kontoauszugsinformation
Der Kontoauszug zeigt die Belastung durch die SEPA-Lastschrift und die Gutschrift durch den Storno an. Die Buchungen können auf dem Konto des Debitors oder einem internen Verrechnungskonto erfolgen.

18. Kontoauszugsinformationen
Der Kontoauszug zeigt die Gutschrift der Lastschrifteinreichung und die Belastung durch den Storno auf.

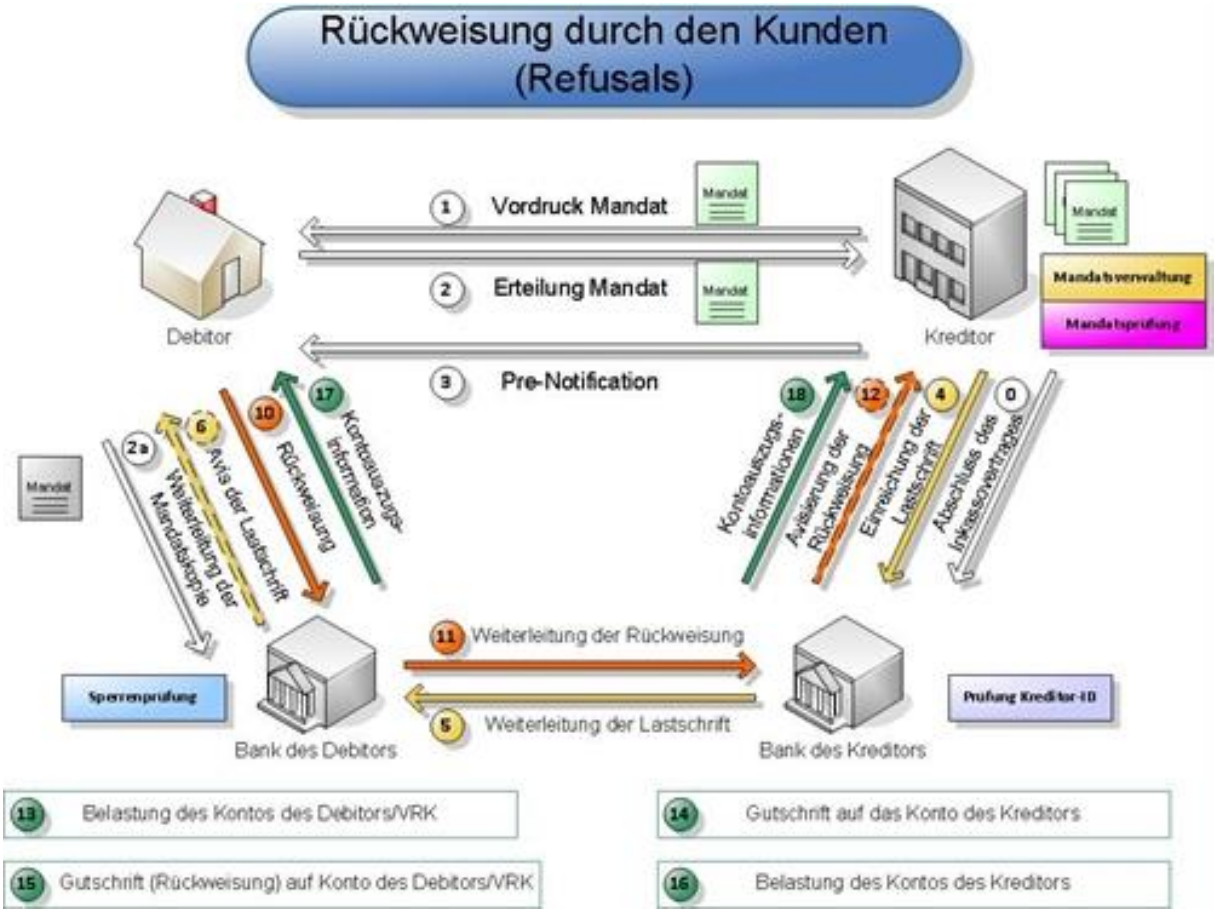

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

Aufgrund der Vorlauffrist von einem Tag kann die Lastschrift von dem Debitor zurückgewiesen werden. Aufgrund der Pre-Notification (siehe 3) oder des Avis der Bank des Debitors weiß der Debitor, dass zum Fälligkeitstermin eine entsprechende Lastschrift seinem Konto belastet werden soll.

10. Rückweisung
Der Debitor weist seine Bank an, die anstehende und noch nicht seinem Konto belastete Lastschrift zurück zu weisen. Die Art und Weise, wie diese Rückweisung erfolgt, wird bilateral (z.B. im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) zwischen Debitor und der Bank des Debitors festgelegt.

11. Weiterleitung der Rückweisung
Die Rückweisung wird von der Bank des Debitors an die Bank des Kreditors weitergeleitet.

12. Avisierung der Rückweisung
Im Rahmen eines VAS , kann die Bank des Kreditors den Kreditor über die erfolgte Rückweisung informieren. Die Art und Weise wird bilateral festgelegt.

13. Belastung des Kontos des Debitors/VRK
Die Rückweisung durch den Kunden erfolgt bevor die Lastschrift eingelöst wurde. Es besteht deshalb die Möglichkeit, die am Verrechnungstag vorgesehene Belastung des Kontos des Debitors nicht durchzuführen. In diesem Fall erfolgt die Belastung auf einem internen Verrechnungskonto, dem dann auch die Rückweisung gutgeschrieben wird.

14. Gutschrift auf das Konto des Kreditors
Am Verrechnungstag erfolgt die Gutschrift auf dem Konto des Kreditors.

15. Gutschrift (Storno) auf dem Konto des Debitors/VRK
Am Verrechnungstag erfolgt die Gutschrift auf dem Konto des Debitors. Die Belastung und die Gutschrift kann auch auf einen bankinternen Verrechnungskonto durchgeführt werden.

16. Belastung des Kontos des Kreditors
Die Belastung aufgrund der Rückweisung erfolgt am Verrechnungszeitpunkt auf dem Konto des Kreditors.

17. Kontoauszugsinformation
Der Kontoauszug zeigt die Belastung durch die SEPA-Lastschrift und die Gutschrift durch die Rückweisung an. Die Buchungen können auf dem Konto des Debitors oder einem internen Verrechnungskonto erfolgen.

18. Kontoauszugsinformationen
Der Kontoauszug zeigt die Gutschrift der Lastschrifteinreichung und die Belastung durch die Rückweisung.

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

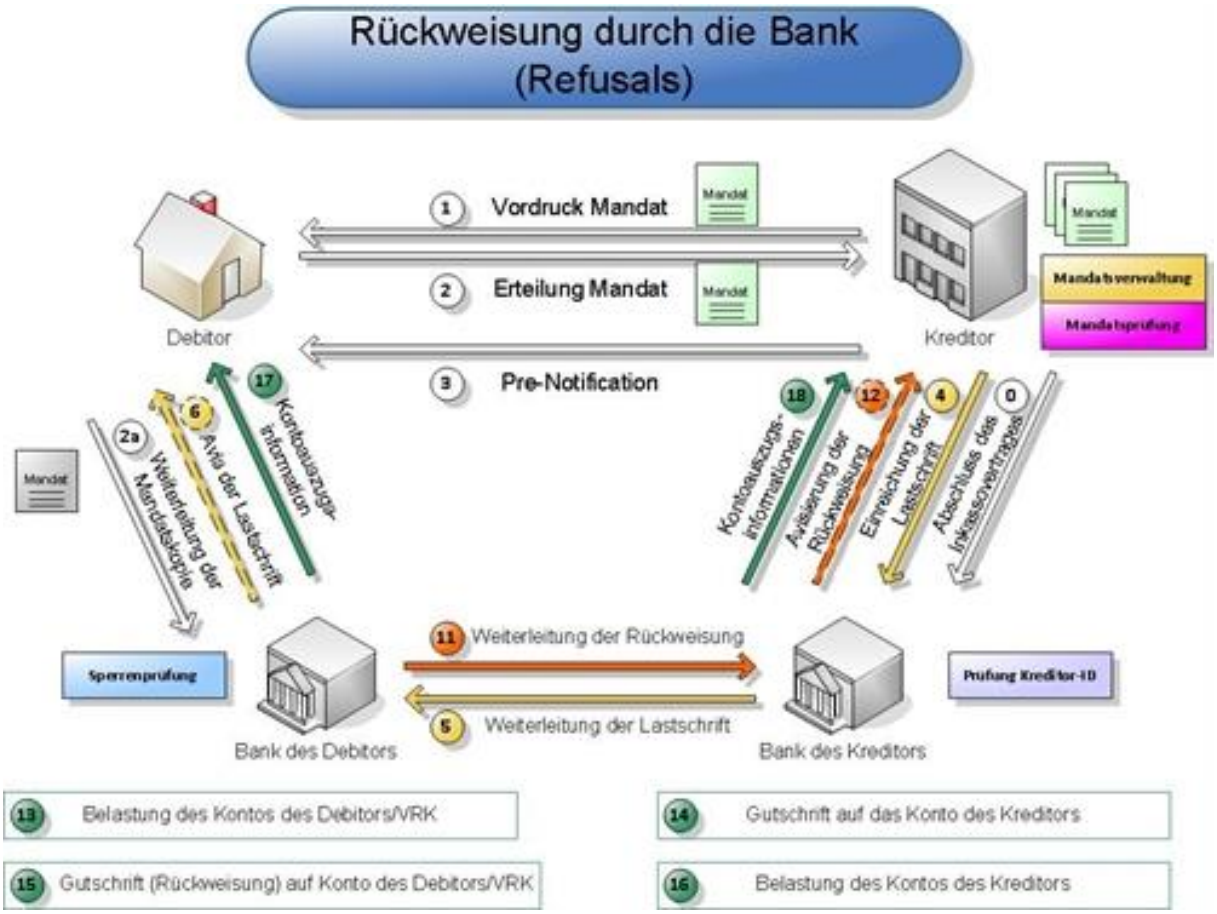

Aufgrund der Vorlauffrist von einem Tage kann die Lastschrift von der Bank des Debitors zurückgewiesen werden (z.B., weil das Konto erloschen ist).

11. Weiterleitung der Rückweisung
(s. Rückweisung durch den Kunden)

12. Avisierung der Rückweisung
(s. Rückweisung durch den Kunden)

13. Belastung des Kontos des Debitors/VRK
(s. Rückweisung durch den Kunden)
14. Gutschrift (Storno) auf das Konto des Kreditors
(s. Rückweisung durch den Kunden)

15.Gutschrift (Storno) auf Konto des Debitors/VRK
(s. Rückweisung durch den Kunden)

16. Belastung des Kontos des Kreditors
(s. Rückweisung durch den Kunden)

17. Kontoauszugsinformation
(s. Rückweisung durch den Kunden)

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

18. Kontoauszugsinformationen
(s. Rückweisung durch den Kunden).

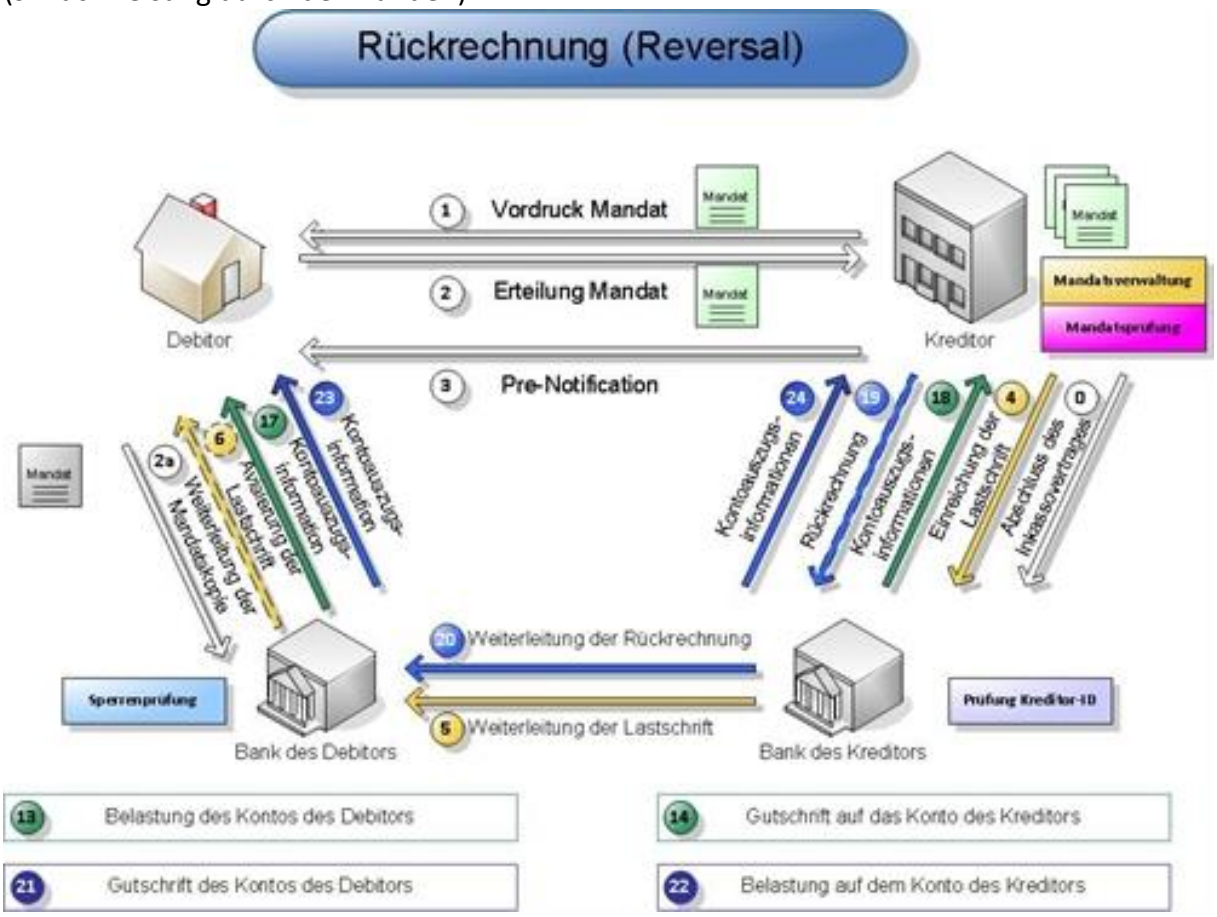

Nach der Verrechnung (d.h. der Belastung des Debitors und der Gutschrift auf dem Konto des Kreditors) kann der Kreditor einen Teil oder den gesamten Betrag zurückgeben (Reversal).

Die Möglichkeit der Rückrechnung ist ein **v**alue **a**dded **s**ervice, den die Bank des Kreditors dem Kreditor anbieten kann.

19. Rückrechnung
Der Kreditor beauftragt seine Bank, den Betrag der Lastschrift zurück zu geben. Wie diese Beauftragung erfolgt, ist im Inkassovertrag festgelegt. Der ISO20022 Standard bietet mit dem Nachrichtentyp PAIN.007 die Möglichkeit, diesen Vorgang zu automatisieren.

20. Weiterleitung der Rückrechnung
Die Bank des Kreditors leitet die Rückrechnung an die Bank des Debitors weiter.

21. Gutschrift auf dem Konto des Debitors
Der Betrag der Rückrechnung wird dem Konto des Debitors gutgeschrieben, sobald die Bank des Debitors die Gutschrift für diesen Betrag selber erhalten hat.

22. Belastung auf dem Konto des Kreditors
Das Konto des Kreditors wird belastet.

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

23.Kontoauszugsinformation
Die Gutschrift auf dem Konto des Debitors wird durch den Kontoauszug mitgeteilt.

24. Kontoauszugsinformationen
Die Belastung auf dem Konto des Kreditors wird durch den Kontoauszug mitgeteilt

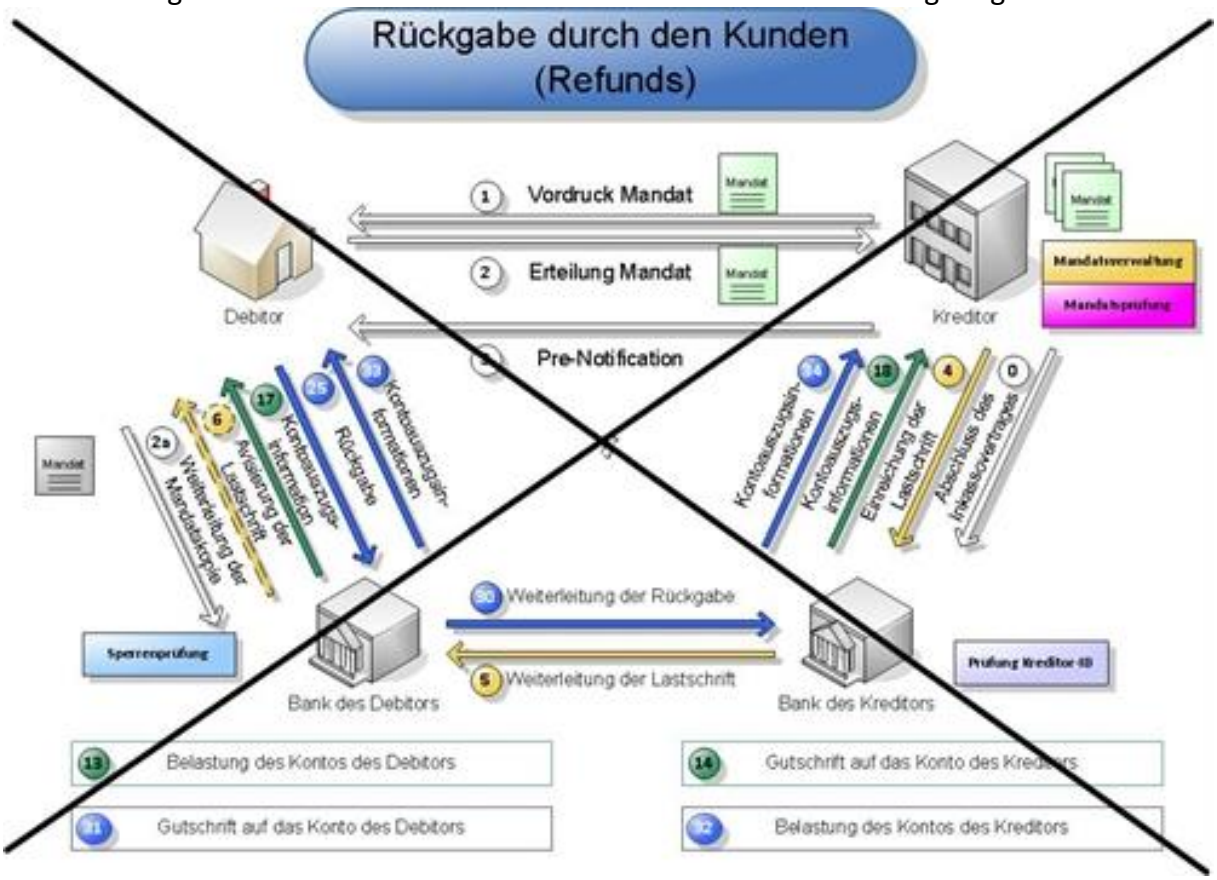

Nachdem die Lastschrift auf dem Konto des Debitors eingelöst wurde, kann sie nicht mehr von dem Debitor zurückgegeben werden.

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

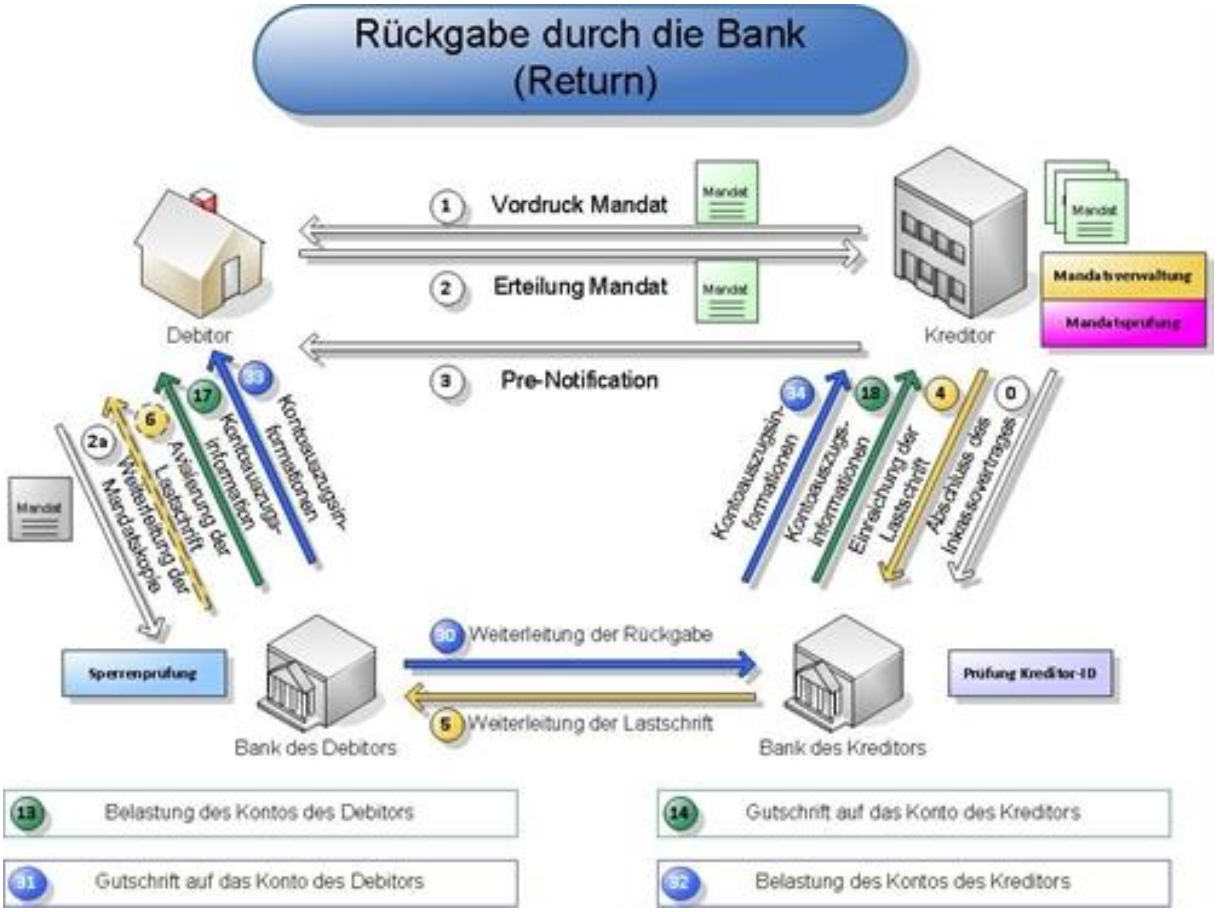

Bis zu 2 Tage nach der valutarischen Belastung des Kontos des Debitors hat die Bank des Debitors die Möglichkeit, die Lastschrift zurückzugeben (z.B. wenn keine Deckung vorhanden ist).

30. Weiterleitung der Rückgabe
Die Bank des Debitors leitet die Rückgabe die Bank des Kreditors weiter.

31. Gutschrift auf dem Konto des Debitors
Der ursprüngliche Lastschriftbetrag wird dem Konto des Debitors gutgeschrieben.

32. Belastung des Konto des Kreditors
Die deutschen Kreditinstitute erheben in der Regel, wie auch bei dem Lastschrifteinzugsverfahren heute üblich, eine Rücklastschriftgebühr in Höhe von 3.00 EUR. Auch die Bank des Kreditors wird in der Regel eine Rücklastschriftgebühr erheben. Diese Rücklastschriftgebühren werden gemeinsam mit dem ursprünglichen Betrag dem Konto des Kreditors belastet.

Kommt die Bank des Debitors zu dem Ergebnis, dass ein ungültiges Mandat vorliegt, wird sie sich mit der Bank des Kreditors über die Art und Weise der Rückabwicklung verständigen.

33. Kontoauszugsinformationen
Der Debitor wird durch den Kontoauszug über die erfolgte Gutschrift der Rückgabe informiert.

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

34. Kontoauszugsinformation
Der Kreditor wird durch seinen Kontoauszug über die durchgeführte Kontobelastung auf Grund der Rückgabe informiert.

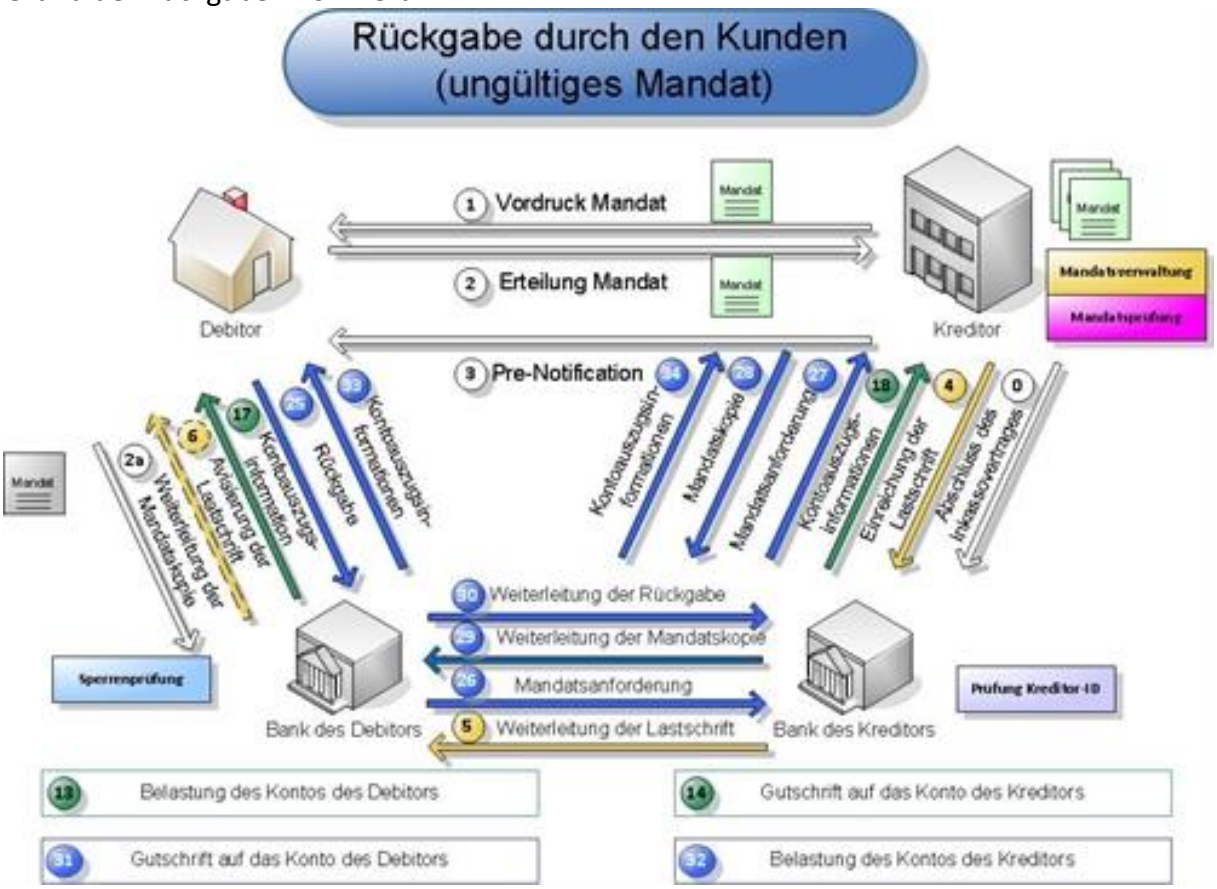

Bis zu 13 Monaten nach Belastung seines Kontos besteht die Möglichkeit der Rückgabe, wenn der Lastschrift kein gültiges Mandat zugrunde lag. In diesem Fall ist die Bank des Debitors jedoch verpflichtet, vor der Rückgabe sich davon zu überzeugen, ob tatsächlich kein gültiges Mandat vorhanden war.

Kommt die Bank des Debitors zu dem Ergebnis, dass ein ungültiges Mandat vorliegt, wird sie die Lastschrift zurückgeben (Schritte 30 - 34).
Kommt sie zu dem Ergebnis, dass das Mandat gültig ist, so informiert sie den Debitor über ihre Entscheidung.

25. Rückgabe
Der Debitor beauftragt seine Bank mit der Rückgabe der Lastschrift wegen eines nicht autorisierten Mandats. Bilateral (in der Regel im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingung) wird vereinbart, wie diese Rückgabe zu erfolgen hat.

26. Mandatsanforderung
Die Bank des Debitors setzt sich mit der Bank des Kreditors in Verbindung und fordert eine Kopie des Mandatsakte an.

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

27. Mandatsanforderung
Die Bank des Kreditors fordert eine Kopie der Mandatsakte beim Kreditor an.

28. Mandatskopie
Der Kreditor stellt seiner Bank eine Kopie der Mandatsakte (in der Regel als Image-Datei) zur Verfügung.

29. Weiterleitung der Mandatsakte
Die Bank des Kreditors leitet die Mandatsakte an die Bank des Debitors weiter. Diese prüft die Unterlagen und stellt fest, ob ein gültiges Mandat vorliegt oder nicht. Diese Entscheidung ist für das SEPA-Verfahren final. Lag kein gültiges Mandat vor, so erfolgt in den nächsten Schritten die Rückgabe.

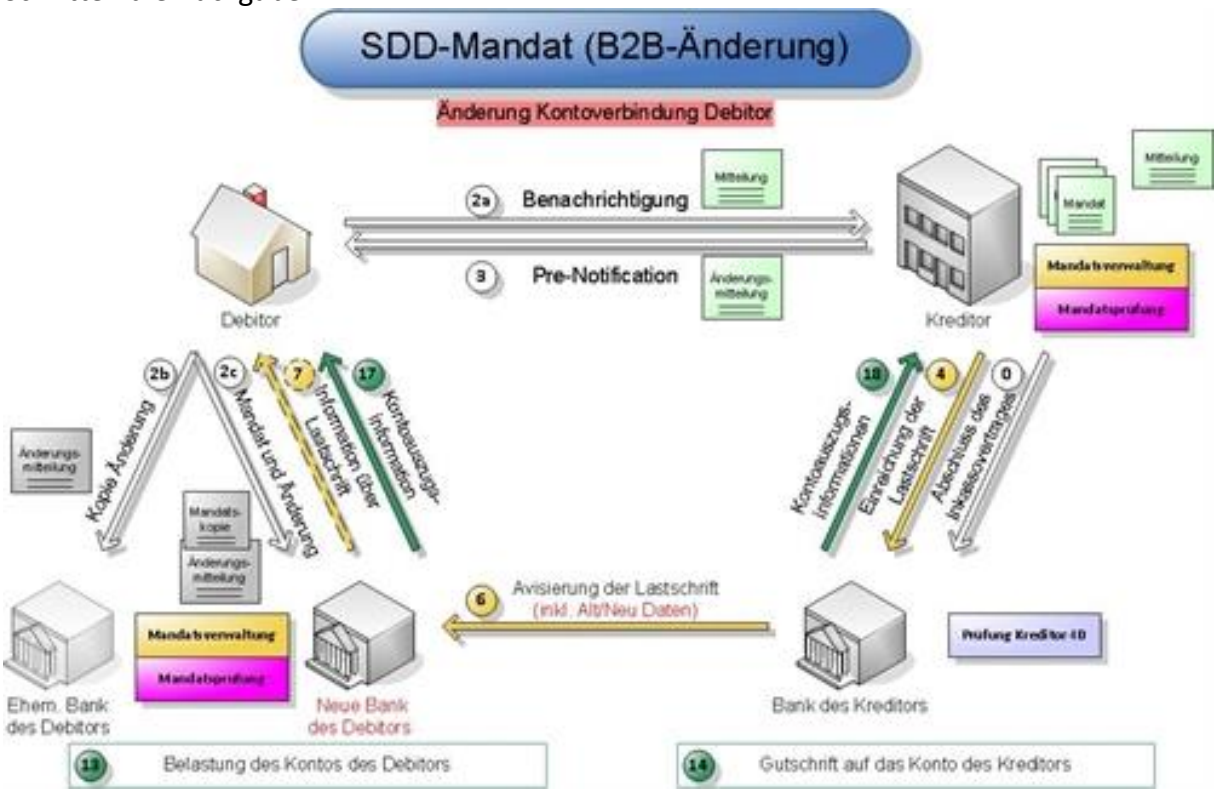

30. Rückabwicklung
Lag kein gültiges Mandat vor, so wird sich die Bank des Debitors mit der Bank des Kreditors über die Art und Weise der Rückabwicklung verständigen.

Änderung des Mandats durch den Debitor

2a. Änderung des Mandats.
Der Debitor teilt dem Kreditor die Änderung seiner Kontoverbindung mit. Der Debitor dematerialisiert die Änderungsmitteilung und aktualisiert die Angaben zum Mandat. Die Änderungen sind der Bank des Kreditors mit der nächsten Lastschrift mitzuteilen.

2b. Kopie der Änderung an die bisherige Bank des Debitors

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

Der Debitor informiert die Bank, bei der die Lastschrift bisher eingelöst wurde, dass die Lastschrift zukünftig von einem anderen Konto eingelöst wird. Die bisherige Bank des Kreditors dematerialisiert die Änderungsmitteilungen und vermerkt, dass in Zukunft Lastschriften zu diesem Mandat nicht mehr eingelöst werden können.

2c. Kopie der Änderung an die bisherige Bank des Debitors
Der Debitor informiert die neue Bank über die Erteilung des Mandats. In der Regel sind hierzu die ursprüngliche Mandatserteilung und alle Änderungen erforderlich, damit die neue Bank des Kreditors über alle Informationen bezüglich des Mandats verfügt. Die neue Bank des Debitors dematerialisiert das Mandat und die vorgelegten Ergänzungen und prüft eingehende Lastschriften gegen dieses Mandat.

3. Pre-Notification
(s. Pre-Notification)

4a. Einreichung der Lastschrift
Der nächste Einzug der Lastschrift erfolgt mit den geänderten Kontodaten. Die Lastschrift enthält deshalb die neue Kontoverbindung. Die alte Kontoverbindung wird bei dem ersten Einzug auf die neue Kontoverbindung, mitgegeben. Diese Lastschrift gilt dann auch als Erstlastschrift.

5. Weiterleitung der Lastschrift
(s. Einreichung der Lastschrift)

6. Avisierung der Lastschrift
(s. Einreichung der Lastschrift)

13. Belastung des Kontos des Debitors
(s. Ausführung der Lastschrift)

14. Gutschrift auf dem Konto des Kreditors
(s. Ausführung der Lastschrift)

17. Kontoauszugsinformation
(s. Ausführung der Lastschrift)

18. Kontoauszugsinformationen
(s. Ausführung der Lastschrift)

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

van den berg
the transaction people

Änderung des Mandats durch den Kreditor

1a. Änderung des Mandats
Der Kreditor informiert den Debitor über die Mandatsänderung z.B. mit der Pre-Notification.

2a. Kopie Änderung des Mandats
Der Debitor stellt seiner Bank eine Kopie der Mandatsänderung zur Verfügung

3. Pre-Notification
(s. Pre-Notification)

4a. Einreichung der Lastschrift
(s. Mandatsänderung durch den Kreditor)

5. Erweiterleitung der Lastschrift
(s. Einreichung der Lastschrift)

6. Avisierung der Lastschrift
(s. Einreichung der Lastschrift)

13. Belastung des Kontos des Debitors
(s. Ausführung der Lastschrift)

14. Gutschrift auf dem Konto des Kreditors

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

(s. Ausführung der Lastschrift)

17. Kontoauszugsinformation
(s. Ausführung der Lastschrift)

18. Kontoauszugsinformationen
(s. Ausführung der Lastschrift)

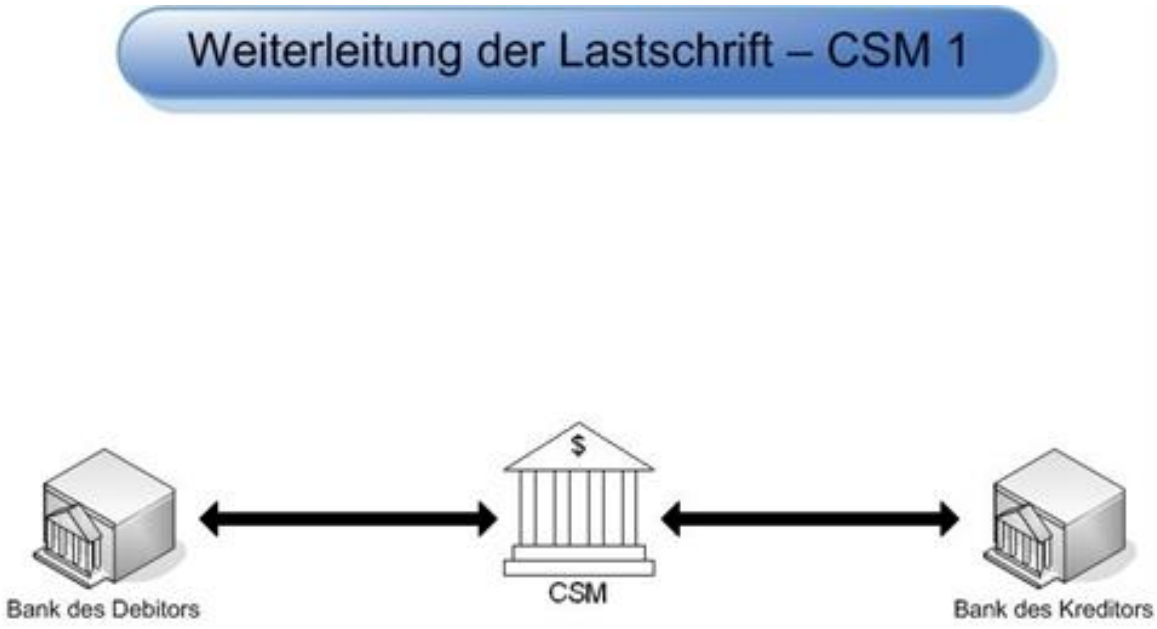

CSM = Clearing and Settlement Mechanism

In der Regel erfolgt der Austausch der Transaktionen und der R-Transaktionen durch eine Verteil- und Verrechnungsinfrastruktur (CSM = Clearing and Settlemet Mechanism).

In Deutschland wird eine Infrastruktur für die SEPA-Lastschrift durch den SEPA Clearer der Deutschen Bundesbank zur Verfügung gestellt.

Da jedoch nicht alle Banken in Deutschland direkt über die Bundesbank erreichbar sind haben sich die CSM vernetzt, so dass ggf. mehrere CSM an der Weiterleitung der Nachrichten beteiligt sind.

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

van den berg
the transaction people

Weiterleitung der Lastschrift – CSM 2

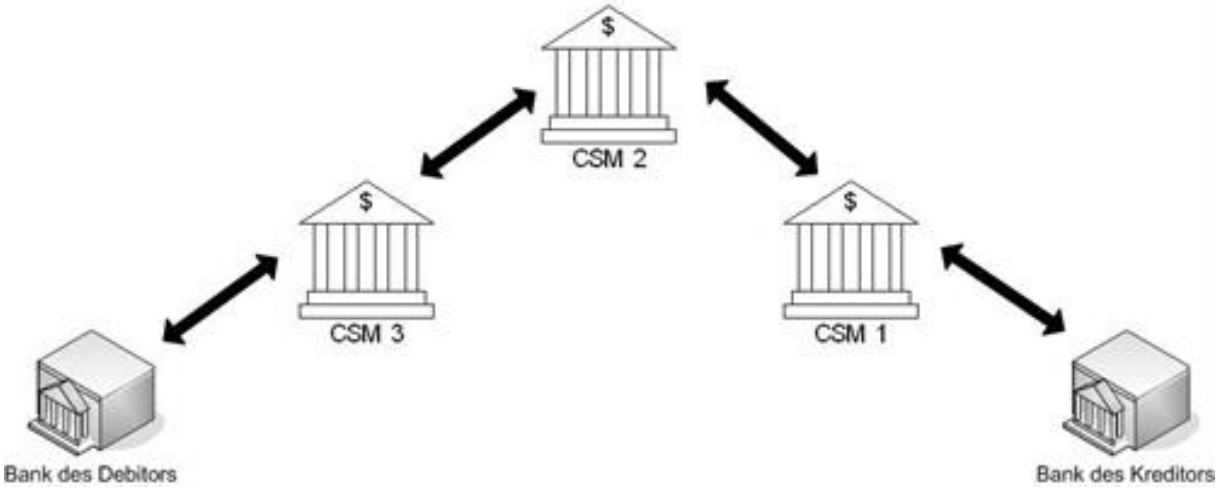

Aufgrund der verwendeten Infrastruktur durch die Bank des Debitors bzw. die Bank des Kreditors können die Cut-Off-Zeiten der einzelnen Banken voneinander abweichen.

Sonstige Geschäftsvorfälle

a) Rückweisung durch die Bank des Kreditors (Rejects vor dem Verrechnungszeitraum)
Gründe für eine
Rückweisung durch die Bank des Kreditors sind:

- Der Debitor führt sein Konto bei seiner Bank, die nicht am SDD Verfahren teilnimmt
- Angaben in der Lastschrift sind unvollständig oder unzulässig, so dass eine Ausführung nicht möglich ist.

Bilateral (im Rahmen des Inkassovertrags) wird festgelegt, wie die Bank des Kreditors den Kreditor über Rejects informiert. Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) hat hierfür das PAIN.002 Datenformat festgelegt über das eine automatisierte Information erfolgen kann.

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

b) Rückweisung durch die CSM (Rejects vor dem Verrechnungszeitraum).
Gründe für die Rückweisung durch die CSM sind:

- der Debitor führt sein Konto bei seiner Bank, die nicht am SDD Verfahren teilnimmt
- Angaben in der Lastschrift sind unvollständig oder unzulässig, so dass eine Ausführung nicht möglich ist.

Lastschrift-Implementierung

Lastschrift-Implementierung
Folgende Entscheidungen beeinflussen die Implementierung der SEPA-Lastschrift:
Entscheidung A (Nutzung der Lastschriftarten)

- A1: Es wird die Basis-Lastschrift genutzt (CORE).
- A2: Es wird die Basis-Lastschrift mit verkürzter Vorlauffrist von einem Tag genutzt (COR1).
- A3: Es wird die Firmenlastschrift genutzt.
- A4: Es werden mehrere Lastschriftarten genutzt.

Bei der Umstellung auf die SEPA-Lastschrift sollte man prüfen, ob man nicht ggf. vom Einzugsermächtigungs-verfahren auf das B2B-Verfahren umstellt, soweit es möglich ist. Das B2B-Verfahren bietet für den Kreditor den Vorteil, dass die Rückgabemöglichkeit nach der Einlösung der Lastschrift durch den Debitor entfällt. Die B2B-Lastschrift kann jedoch nur dann eingesetzt werden, wenn der Debitor kein Endverbraucher ist. Im Falle des Abbuchungsverfahrens besteht nicht die Möglichkeit, diese im Rahmen der AGB-Änderung in ein B2B-Mandat zu überführen.
Entscheidung B (Behandlung von Bestandskunden)
(gilt nur für CORE/COR1)
Wie wird das Mandat bei Bestandskunden erstellt, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben?

- B1: Umwandlung auf Grund der AGB-Regelung (eine gültige Einzugsermächtigung liegt vor).
- B2: Einholung einer Einzugsermächtigung und Umwandlung auf Grund der AGB-Regelung (eine gültige Einzugsermächtigung liegt nicht vor oder kann nicht mehr nachgewiesen werden).
- B3: Neueinholung der Mandate

Eine Umwandlung aufgrund der AGB-Regelung ist nur dann möglich, wenn eine gültige Einzugsermächtigung vorliegt. Eine gültige Einzugsermächtigung liegt dann vor, wenn die Einzugsermächtigung schriftlich eingeholt wurde und die Einzugsermächtigung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften archiviert wurde.

Liegt keine gültige Einzugsermächtigung vor, so kann es dennoch sinnvoll sein, zunächst eine Einzugsermächtigung einzuholen, um diese dann im Rahmen der AGB-Änderung in ein Mandat umzudeuten. Die Einzugsermächtigung ist wesentlich einfacher aufgebaut, als das SEPA-Mandat.

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

van den berg
the transaction people

Anmerkungen zu B1 (Umwandlung auf Grund der AGB-Regelung):
Wird von der Umwandlung der Einzugsermächtigung in ein SEPA-Mandat Gebrauch gemacht, dann sind die folgenden Fälle zu unterscheiden:

- B1a: Die heutige Einzugsermächtigung bezieht sich auf den Kunden.
- B1b: Die heutige Einzugsermächtigung bezieht sich auf den einzelnen Vertrag.
- B1c: Die heutige Einzugsermächtigung bezieht sich auf eine Gruppe von Verträgen.

Dementsprechend ergibt sich:

- B1a: Das umgewandelte Mandat bezieht sich auf den Kunden.
- B1b: Das umgewandelte Mandat bezieht sich auf den einzelnen Vertrag.
- B1c: Das umgewandelte Mandat bezieht sich auf eine Gruppe von Verträgen.

Wenn sich die bestehende Einzugsermächtigung auf das gesamte Kundenverhältnis bezieht, dann gilt das auch für das daraus abgeleitete Mandat. Bezieht sich die Einzugsermächtigung auf einen Vertrag, dann gilt dies auch für das daraus abgeleitete Mandat. Entsprechendes gilt, wenn sich die Einzugsermächtigung auf eine Gruppe von Verträgen bezog.

Nach Auffassung der Deutschen Kreditwirtschaft ist es nicht erforderlich, dass ein Mandat immer vertragsbezogen ist. Eine ausländische Debitorbank kann dies ggf. anders sehen. Deshalb ist es ratsam, bevor nicht vertragsbe-zogene Mandate zum Einsatz kommen, Rücksprache mit seiner Hausbank zu nehmen und die geplante Vorgehensweise von dieser absegnen zu lassen.

Darüber hinaus ist zu beachten:
• B1xa: Der Vertragspartner ist der Zahler (Debitor).
• B1xb: Der Vertragspartner ist nicht der Zahler (Debitor)*.

Anmerkungen zu B2 (Einholung einer Einzugsermächtigung und Umwandlung auf Grund der AGB-Regelung):
Die Einzugsermächtigung wird eingeholt und mit Hilfe der AGB-Änderung in ein SEPA-Mandat gewandelt. Auch hier sind dann die folgenden Fälle zu unterscheiden:

- B2a: Die Einzugsermächtigung und das daraus abgeleitete Mandat bezieht sich auf den Kunden.
- B2b: Die Einzugsermächtigung und das daraus abgeleitete Mandat bezieht sich auf den einzelnen Vertrag.
- B2c: Die Einzugsermächtigung und das daraus abgeleitete Mandat bezieht sich auf eine Gruppe von Verträgen.

Wird die Einzugsermächtigung neu eingeholt, so kann dies sowohl für die gesamte Kundenbeziehung für einen Vertrag oder für eine Gruppe von Verträgen erfolgen.

Dementsprechend ergibt sich:

- B2a: Das abgeleitete Mandat bezieht sich auf den Kunden.
- B2b: Das abgeleitete Mandat bezieht sich auf den einzelnen Vertrag.
- B2c: Das abgeleitete Mandat bezieht sich auf eine Gruppe von Verträgen.

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

Die Anmerkungen zu B1 gelten entsprechend.

Darüber hinaus ist zu beachten:

- B2xa: Der Vertragspartner ist der Zahler (Debitor).
- B2xb: Der Vertragspartner ist nicht der Zahler (Debitor)*.

Anmerkungen zu B3 (Neueinholung der Mandate):
Wird von der Umwandlung der Einzugsermächtigung in ein SEPA-Mandat kein Gebrauch gemacht, dann sind die SEPA-Mandate neu einzuholen. Auch hier ergeben sich dann drei Möglichkeiten:

- B3a: Es werden kundenbezogene Mandate eingeholt.
- B3b: Es werden vertragsbezogene Mandate eingeholt.
- B3c: Es werden Mandate eingeholt, die sich auf eine Gruppe von Verträgen beziehen.

Dementsprechend ergibt sich:

- B3a: Das eingeholte Mandat bezieht sich auf den Kunden.
- B3b: Das eingeholte Mandat bezieht sich auf den einzelnen Vertrag.
- B3c: Das eingeholte Mandat bezieht sich auf eine Gruppe von Verträgen.

Die Anmerkungen zu B1 gelten entsprechend.

Darüber hinaus ist zu beachten:

- B3xa: Der Vertragspartner ist der Zahler (Debitor).
- B3xb: Der Vertragspartner ist nicht der Zahler (Debitor)*.

Entscheidung C (Behandlung von Neukunden) (nur für CORE/COR1):
Wie wird das Mandat bei Neukunden bis zum 01.02.2014 eingeholt?

- C1: Einholung einer Einzugsermächtigung und Umwandlung auf Grund der AGB-Regelung
- C2: Neueinholung der Mandate

Anmerkungen zu C1 (Einholung einer Einzugsermächtigung und Umwandlung auf Grund der AGB-Regelung):
Siehe B2

Anmerkungen zu C2 (Neueinholung der Mandate):
Siehe B3

Entscheidung D (Fristen für die Pre-Notification) (nur für CORE/COR1):

- D1: Es wird mit der in den Rulebooks vorgesehenen Pre-Notification-Frist von 14 Tagen gearbeitet.
- D2: Es wird eine kürzere Pre-Notification-Frist in den eigenen AGBs mit allen Kunden vereinbart.
- D3: Es wird kundenindividuell die Pre-Notifications-Frist vereinbart.
- D4: Es wird vertragsbezogen die Pre-Notifications-Frist vereinbart.

In der Regel ist es nicht sinnvoll, mit der Standard-Pre-Notifications-Frist von 14 Tagen zu arbeiten. Deshalb sollten mit dem Kunden kürzere Pre-Notifications-Fristen vereinbart werden. Die Rulebooks schreiben vor, dass die Pre-Notification vor der Einreichung der

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

Lastschrift bei der Bank versendet werden muss. Im Rahmen der AGB können kürzere Pre-Notifications-Fristen vereinbart werden. Diese Möglichkeit kann aber dann nicht genutzt werden, wenn der Kunden aufgrund einer AGB-Änderung ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt wird. Es kann deshalb notwendig werden, die Pre-Notifications-Frist kunden- oder vertragsbezogen zu vereinbaren.

Entscheidung E (Zusammenfassung von Einzellastschriften):

- E1: Die Lastschriften von mehreren Konzerngesellschaften werden über das Konto einer Konzerngesellschaft eingezogen.
- E2: Jede Konzerngesellschaft zieht ihre Lastschriften über ein eigenes Konto ein.

Anmerkungen zu E1:

Die Konzerntochter, über deren Konto eingezogen wird, ist der Kreditor. Ihr Name und Anschrift ist Bestandteil des Mandats und ihre Kreditor-ID wird in das Mandat aufgenommen. Der abweichende Vertragspartner wird ebenfalls im Mandat angegeben.

Entscheidung F (Zusammenfassung von Einzellastschriften):

- F1: Lastschriften für den gleichen Debitor mit gleichem Fälligkeitstermin sollen zusammengefasst werden.
- F2: Lastschriften für den gleichen Debitor mit gleichem Fälligkeitstermin sollen nicht zusammengefasst werden.

Anmerkungen zu F1:

Eine Zusammenfassung von Einzellastschriften ist nur dann möglich, wenn sich die Einzellastschriften auf dasselbe Mandat beziehen, denn die Mandats-ID ist Bestandteil der Lastschrift. Wird von der Möglichkeit der Zusammenfassung Gebrauch gemacht, so ist zu beachten, dass die Pre-Notification neben dem Fälligkeitstermin auch die Summe der Sammellastschrift enthält. Es ist nicht zulässig, die Einzellastschriften zu prenotifizieren.

Entscheidung G (zukünftige Optionen):

- G1: Das E-Mandat des EPC soll (sobald verfügbar) genutzt werden.
- G2: Zukünftige Optionen, die die Banken anbieten, sollen genutzt werden.
- G3: Zukünftige AOS, die die Banken anbieten, sollen genutzt werden.

Bei der Konzeption der Mandatsverwaltung sollte eine Struktur verwendet werden, die es auch ermöglicht, zukünftige Optionen und Erweiterungen des Lastschriftverfahrens zu nutzen.

Entscheidung H (Elektronischer Kontoauszug):

- H1: Die interne Verarbeitung der Kontoauszüge wird vor dem 01.02.2014 auf den camt.053 und den camt.054 umgestellt.
- H2: Die interne Verarbeitung der Kontoauszüge wird zum Stichtag 01.02.2014 auf den camt.053 und den camt.054 umgestellt.
- H3: Die interne Verarbeitung der Kontoauszüge wird nach dem 01.02.2014 auf den camt.053 und den camt.054 umgestellt. Übergangsweise erfolgt eine Konvertierung von dem camt.053 in den MT940 und dem camt.054 in das DTI (bzw. Umsatz.txt/Auszug.txt).

Die EU-Verordnung schreibt vor, dass elektronische Kontoauszüge mit SEPA-Zahlungen ab dem 01.02.2014 im camt-Format von den Banken zur Verfügung gestellt werden müssen.

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

Deshalb sollte man im Rahmen des SEPA-Projektes auch die Umstellung vom MT940 bzw. vom elektronischen Kontoauszug (Umsatz.txt, Auszug.txt) auf camt.053 bzw. camt.054 zu berücksichtigen.
* Wichtig ist, dass das Mandat zwischen dem Kreditor und dem Debitor zustande kommt. Ist der Debitor (Zahler) nicht identisch mit dem Vertragspartner (Oma-Enkel-Problem) so gilt dies auch für das Mandat, das aus einer solchen Einzugsermächtigung abgeleitet wird. Der vom Vertragspartner abweichende Zahler ist dann auch darüber zu informieren, dass in Zukunft das SEPA-Verfahren zum Einsatz kommt. Hier kann sich das Problem ergeben, dass von dem Debitor die Anschrift und ggf. der Name nicht vorliegt, da heute oftmals in einem solchen Fall lediglich die Unterschrift des Kontoinhabers angefordert wird.

Rückgabegründe

Rückgabegründe für SEPA-Lastschriften
Aufgrund der Vorlauffristen können SEPA-Lastschriften vor dem Fälligkeitstermin zurückgegeben werden. Die Bank des Kreditors kann die Rücklastschriften nach dem Brutto- oder dem Netto-Prinzip verrechnen.

Beim **Bruttoprinzip** werden in der Regel die eingereichten Lastschriften die sich in einem SEPA-Sammler (Payment-Instruction-Information) befinden in einem Betrag dem Konto gut geschrieben und die zurückgewiesen Rücklastschriften werden dem Konto des Kreditors einzeln wieder belastet.

Beim **Nettoprinzip** werden in der Regel nur die nicht zurückgewiesenen Lastschriften, die sich in einem SEPA-Sammler befinden, in einem Betrag dem Konto gut geschrieben.

Falls der Kontoauszug keine Informationen über die zurückgewiesenen Lastschriften enthält, wird die Bank den Kreditor mit Hilfe des Statusreport pain.002 über die zurückgewiesenen Lastschriften informieren.

Sowohl der pain.002, der camt.053 und der camt.054 enthalten bei Rücklastschriften den Rückgabegrund.
Die Debitor-Bank entscheidet, ob Rückgabegründe wie
- Rückgabe mangels Deckung
- Kontoinhaber verstorben

verwendet werden. Dabei berücksichtigt sie die jeweiligen nationalen Bestimmungen des Datenschutzes.

Laut des Interbanken-Abkommens über die SEPA-Inlandslastschrift dürfen folgende Rückgabegründe von der Zahlstelle für SEPA-Inlandslastschriften verwendet werden:

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

van den berg
the transaction people

Liste der Rückgabe-Codes für die SEPA-Lastschriften						
Code	Erklärung (Englisch)	Erklärung (Deutsch)	BBk-Bank	Debitor-Bank	Kreditor-Bank	Text-schlüssel-Ergänzung
AC01	Account identifier incorrect (i.e. invalid IBAN)	Fehlerhafte/ungültige Kontonummer (z. B. falsche IBAN oder Kontonummer existiert nicht)	X	X	X	901
AC04	Account closed	Konto erloschen	--	X	--	902
AC06*	Account blocked/Account blocked for direct debit by the Debtor	Konto gesperrt Konto vom Zahlungspflichtigen für Lastschriften gesperrt	--	X	--	903
AC13	Invalid Debtor Account Type	Der Zahler ist ein Verbraucher	--	X	--	930
AG01	Direct Debit forbidden on this account for regulatory reason	Lastschrift ist für dieses Konto grundsätzlich nicht erlaubt	--	X	--	904
AG02	Operation/transaction code incorrect, invalid file format	Ungültiger Transaktionscode, ungültiges Dateiformat.	X	X	X	905
AGNT	Agent in the payment workflow is incorrect	Fälschlicherweise eingeschaltetes Kreditinstitut (Lastschriftrückruf vor Verrechnung)	--	--	X	923
AM01	Zero Amount	Betrag ist Null	--	--	X	--
AM02	Not allowed amount	Betrag ist unzulässig	X	--	X	--
AM03	Not allowed currency	Währung ist unzulässig	--	--	X	--
AM04*	Insufficient funds	Fehlende Deckung	--	X	--	906
AM05	Duplicate collection	Doppeleinreichung	X	X	X	907
AM06	Too low amount	Betrag zu niedrig	--	--	X	--
AM07	Blocked amount	Betrag gesperrt	--	--	X	--
AM09	Wrong amount	Betrag nicht korrekt	--	--	X	--
AM10	Invalid control sum	Summe Einzelbeträge ungleich Prüfsumme	--	--	X	--
BE01	Debtor's name does not match with the account holder's name	Kennung des Endkunden passt nicht zu der entsprechenden Kontonummer	--	--	X	--
BE05	Identifier of the Creditor incorrect	Kreditor-ID ist nicht Korrekt	--	X	X	928
BE06	Unknown end customer	Auftraggeber/ Empfänger unbekannt	--	--	X	--
BE07	Missing debtor address	Adresse des Zahlungspflichtigen fehlt oder unvollständig	--	--	X	--
CURR	Incorrect currency	Falsche Währung (Lastschriftrückruf vor Verrechnung)	--	--	X	924
CUST	Requested by customer	Rückruf durch Kunden (Lastschriftrückruf vor Verrechnung)	--	--	X	925

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

CUTA	Cancel upon unable to apply	Rückruf wegen ermitttlungsersuchen (Lastschriftrückruf vor Verrechnung)	--	--	X	926
DUPL	Duplicate payment	Doppelzahlung (Lastschriftrückruf vor Verrechnung)	--	--	X	920
DT01	Invalid Date	Ungültiges Datum	X	--	X	--
ED01	Correspondent bank not possible	Angabe des Kreditinstitutes fehlerhaft	--	--	X	--
ED03	Balance Info Requested	Zusätzliche Informationen zu den Salden werden an-gefordert	--	--	X	--
ED05	SettlementFailed	Die Begleichung der Transaktion ist fehlgeschlagen	X	--	--	--
FF01	Operation/transaction code incorrect, invalid file format	Dateiformat ungültig	X	--	--	911
FF05	Direct Debit type incorrect	Falsche Lastschriftart (COR1 trotz fehlender COR1-Vereinbarung verwendet)	--	X	X	931
FRAD	--	Zahlung erfolgt in betrügerischer Absicht (Lastschriftrückruf vor Verrechnung)	--	--	X	922
MD01	No mandate/unauthorised transaction	Kein gültiges Mandat	--	X	--	909
MD02	Mandate data missing or incorrect	Fehlendes Mandat bzw. Mandatsangaben nicht korrekt	--	X	X	910
MD03	Invalid file-format for other reason than grouping-indicator	Dateiformat ungültig	--	--	X	--
MD04	Invalid file-format for grouping-Indicator	Dateiformat in Bezug auf das Grouping-Kennzeichen ungültig	--	--	X	--
MD06	Disputed authorised transaction	Refund: Lastschrift-Widerspruch durch den Zahlungspflichtigen	--	X	X	912
MD07*	End customer deceased	Kontoinhaber verstorben	--	X	--	913
MS02	Refusal by the Debtor	Rückweisung durch Zahlungspflichtigen	--	X	--	914
MS03	Reason not specified	Rückgabegrund vom Kreditinstitut nicht spezifiziert	--	X	--	914
NARR	Narrative	Grund ist in zusätzlicher Information als Langtext enthalten	--	--	X	--

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

PY01	--	Die Transaktion kann nicht verarbeitet werden, da der Zahlungsdienstleister des Zahlers und/oder der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nicht als direkter oder indirekter Teilnehmer am STEP2 SDD Service gemeldet ist.	X	--	--	--
RC01	Bank identifier incorrect (i.e. invalid BIC)	Ungültiger BIC	--	X	X	915
RF01	Not unique transaction reference	Transaktionsreferenz innerhalb der Nachricht nicht eindeutig	--	--	X	--
RR01* RR02* RR03* RR04*	Regulatory Reason	Ablehnung auf Grund von aufsichtsrechtlichen Gründen	--	X	X	917
SL01	Specific Service offered by the Debtor Bank	Rückgabegrund: besonderer Service der Debtor Bank, wonach alle nicht ausdrücklich vom Kunden authorisierten Lastschriften zurückgegeben werden.	--	X	--	918
TECH	--	Zahlung erfolgte irrtümlich wegen technischer Probleme	--	--	X	921
TM01	File received after Cut-off Time	CutOff-Zeit überschritten	--	--	X	916
UPAY	Undue Payment	Zahlung nicht berechtigt (Lastschriftrückruf vor Verrechnung)	--	--	X	927
XD19	--	Wird vergeben, wenn der Ländercode ein gültiger ISO- oder SEPALändercode ist, der (länderspezifische) Aufbau der IBAN oder die Prüfziffer jedoch fehlerhaft sind.	X	--	--	--
XD75	--	Unerlaubtes Element in folgender Kombination: Wenn das Feld <AmdmntInd> mit „TRUE“ und <OrgnlDbtrAgt> mit „SMNDA“ (= Same Mandate, New Debtor Agent), belegt ist, um dasselbe Mandat mit einer neuen Zahlstelle zu kennzeichnen muss das Feld <SeqTp> mit „FRST“ belegt sein	X	--	--	--
XT13	--	Die Transaktion beinhaltet mindestens ein nicht unterstütztes Feld. Mindestens ein Pflichtfeld ist nicht in der Transaktion enthalten.	X	--	--	--

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

XT27	--	Die Transaktion beinhaltet mindestens ein Element mit einem BIC, der nicht im SCL-- Directory vorhanden ist.	X	--	--	--
XT33	--	Der Inhalt mindestens eines XML Elements hat nicht das erforderliche Format.	X	--	--	--
XT43	--	Art der Lastschrift (CORE/ B2B) weicht von der Belegung der <SrvcId> im File Header ab.	X	--	--	--
XT53	--	Prüfung des Creditor Identifiers (<CdtrSchmeId><Id>) hinsichtlich Struktur/Prüfziffer fehlgeschlagen	X	--	--	--
XT73	--	Die beiden Zeichen für den Ländercode sind kein gültiger ISO oder SEPA- Ländercode	X	--	--	--
XT74	--	Fehlerhafte zugrundeliegende Originaltransaktion.	X	--	--	--
XT75	--	Fehlerhafter Status der zugrundeliegenden Originaltransaktion aus der R-Nachricht.	X	--	--	--
XT76	--	Ungültiger Fehlercode (im Return/Refund)	X	--	--	--
XT77	--	Der ursprünglich beauftragte Betrag <OrgnlIntrBkSttlmAmt> wurde nicht gefunden bzw. stimmt nicht mit Betrag der Originaltransaktion überein.	X	--	--	--
XT78	--	pacs.004.001.01: Die Betragsangabe in <OrgnlIntrBkSttlmAmt> + <CompstnAmt> + <ChrgsInf><Amt> muss den Betrag in <RtrdIntrBkSttlmAmt> ergeben, falls <CompstnAmt> und/oder <ChrgsInf><Amt> vorhanden.	X	--	--	--
XT79	--	Dem <DbtrAgt> ist es nicht erlaubt Lastschriften zu erhalten. Einem indirekten Teilnehmer muss es erlaubt sein, Lastschriften aus dem Clearing-system zu erhalten	X	--	--	--
XT80	--	Dem <CdtrAgt> ist es nicht erlaubt Lastschriften zu senden. Einem indirekten Teilnehmer muss es erlaubt sein, Lastschriften an das Clearingsystem zu senden	X	--	--	--
XT99	--	Rückweisung einer Lastschrift aus sonstigen Gründen	X	--	--	--

BBk:

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

Dieser Code wird von dem SEPA-Clearer der Deutschen Bundesbank verwendet.
Kreditor-Bank:
Dieser Code wird von der Bank des Zahlungsempfängers verwendet.
Debitor-Bank:
Dieser Code wird von der Bank des Zahlungspflichtigen verwendet.
Textschlüsselergänzung:
Bei der Weitergabe der Kontoauszugsinformation als DTI-Datei wird diese Textschlüsselergänzung verwendet.
Für die Codes, für die kein Wert festgelegt ist wird ersatzweise 911 (FF01) oder 914 (MS03) verwendet.
* Aus datenschutzrechtlichen Gründen empfohlen, diese Codes nicht aktiv bei Rückgaben zu verwenden, sondern stattdessen MS03 zu nutzen. Bei Empfang dieser Codes sind diese jedoch an den Kunden weiterzugeben.

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.